

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1916.

IV.

Die Fälschungen
des Abtes Guido Grandi.

Von

Gerhard Schwartz †.

Dieser Aufsatz ist mir von dem Verfasser unmittelbar vor seinem Abmarsch ins Feld übergeben worden ; er hat ihn, während er als Kriegsfreiwilliger im 15. Pionierbataillon ausgebildet wurde, niedergeschrieben.

H. Bresslau.

I. Die Vita s. Bononii auctore Ratberto.

Der heilige Bononius († 1026), Abt von Locedio in der Diözese Vercelli, gehört nicht eben zu den bekanntesten Gestalten der mittelalterlichen Kirchengeschichte. Und doch ist das wenige, was wir von ihm wissen, interessant genug, um sich etwas näher mit den Berichten über ihn zu befassen. Es gibt zwei Vitae s. Bononii; die eine ist anonym (im folgenden A), die andere nennt einen Mönch Ratbertus als ihren Verfasser (R)¹. Die letztere ist jünger, denn sie nimmt auf die andere Bezug und will sie ergänzen. Ueber den Wert der ziemlich ausführlichen Angaben von R besteht eine kleine Kontroverse: Francesco Lanzoni, Canonicus in Faenza, hat in seinem 1907 zu Rom erschienenen Buch, *San Petronio, vescovo di Bologna, nella storia e nella leggenda*, in einem Anhang (S. 253 ff.) eine Reihe von Widersprüchen zwischen R und unserer sonstigen Kenntnis aufgezeigt und daraus den Schluss gezogen, dass R ziemlich wertlos und für die Biographie des Bononius in erster Linie A heranzuziehen sei; dagegen hat Walter Franke, Romuald von Camaldoli und seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III. (Eberings historische Studien 107, 1913 [S. 1—68 = Dissert. Halle 1910]), in längeren Ausführungen die Glaubwürdigkeit von R zu erweisen und damit eine Anzahl von Angaben, die teilweise von erheblichem historischen Interesse sind, zu retten versucht. Nur R überliefert z. B., dass Bononius ein Schüler des heiligen Romuald war; die Einschätzung von R ist also für die Geschichte der italienischen Klosterreform von grosser Bedeutung.

Was die handschriftliche Ueberlieferung angeht, so gibt es von A mehrere Handschriften, deren älteste noch in die Zeit der Wende vom 11. zum 12. Jh. hinaufreicht,

1) Ausserdem haben wir noch einen, meist mit A überlieferten Bericht über die Wunder des Heiligen (M), der ebenfalls von dem Anonymus stammen dürfte.

während die anderen aus dem 12., 14. und 17. Jh. stammen¹. Im Gegensatz dazu schwebt über der Ueberlieferung von R ein eigentümliches Dunkel. Bekannt ist der Text von R nur aus einem Abdruck im 21. Band der *Raccolta d'opuscoli scientifici e filologici* des Camaldulensers Calogera (Venezia 1740)²; hier ist die Vita Seite 205 ff. von dem Camaldulenser-Abt Guido Grandi herausgegeben und zwar 'ex MS. Reginae Sueciae'. Von diesem Manuskript berichtet der Herausgeber Seite 209: 'Illud nobis olim benigne communicavit et exscribendum indulsit clariss. vir D. Benedictus Bacchini abbas Casinensis', nämlich als Grandi ihn am 3. Mai 1721 gegen Abend zu Ferrara besuchte³. Er bemerkt ferner, dass die Einteilung in Kapitel von ihm hinzugefügt sei, und erwähnt mehrere Male Lücken in der Hs., so S. 237, wo zwei Zeilen zerstört (*erosae*) zu sein, Seite 250, wo ein ganzes Blatt zu fehlen scheine, ähnlich Seite 256 und Seite 258, wo er nicht verfehlt hinzuzusetzen: 'consumpto ob vetustatem caractere MS.' Versuchen wir es, diese Angaben einer Prüfung zu unterwerfen.

Benedetto Bacchini (1651—1721)⁴ genoss damals einen bedeutenden Ruf wegen seiner Verdienste um die 'Philologia ecclesiastica'; unter seinen Werken ragen die Ausgabe des Agnellus von 1708 und eine Geschichte des Klosters S. Benedetto di Polirone hervor. Er war Mönch in der Benediktiner-Kongregation, die sich nach Monte Cassino oder nach S. Giustina in Padua nannte; nachdem er Historiograph und Bibliothekar des Herzogs von Modena gewesen war, in welcher Stellung ihm kein Geringerer

1) Im einzelnen verweise ich auf die Praefatio in SS. 30^{II}, wo die Vita neu ediert werden soll. Gedruckt ist sie bisher mehrfach, u. a. bei Mabillon, *Acta SS. ord. s. Benedicti* VI, 1, 267 ff.; *Acta SS.* 30. Aug. VI, 627 ff. 2) Daraus wiederholt bei Melloni, *Atti degli uomini illustri in santità nati o morti in Bologna* I (1788), 2; eine italienische Uebersetzung gab der Camaldulenser Collina 1747 zu Bologna heraus. Reiche Auszüge nach dem Druck Grandis finden sich bei Mittarelli-Costadoni, *Annales Camaldulenses* (Venetiis 1755) I, 119 ff. und passim. 3) Die gleichen Angaben finden sich in: Vita del glorioso prencipe S. Pietro Orseolo . . scritta da un Religioso Camaldolense (= Guido Grandi vgl. S. 4 der Widmung), Venezia 1733, S. 52 N. 21. 4) Sein Leben ist, z. T. nach eigenen Aufzeichnungen, beschrieben im *Giornale de' letterati d'Italia* (Venezia) 34 und 35 (mir nicht zugänglich); hieraus ist der grösste Teil der Angaben genommen, die Armellini, *Bibliotheca Benedictino-Cassinensis* I (Assisi 1731), 81, Mazzuchelli, *Gli scrittori d'Italia* II, 1 (1758), 7 und Tiraboschi, *Storia d. letteratura Italiana* VIII, 1 (ed. Milano 1824: 184 ff.) geben.

als der von ihm empfohlene Muratori folgte, leitete er nacheinander die seiner Kongregation angehörenden Klöster in Modena, Reggio und Bobbio¹; als er dort das Klima nicht vertrug, begab er sich nach Piacenza und Padua und von dort im September 1720 nach Ferrara, bis ihn Anfangs Juli 1721 ein Ruf an die Universität Bologna holte, wo er bereits am 1. September 1721 starb². Es ergibt sich hieraus, dass der von Grandi erwähnte Besuch in Ferrara durchaus möglich ist; ebenso ist bei einem Gelehrten wie Bacchini Interesse für einen Text wie den unsrigen und demnach der Besitz einer Abschrift wohl denkbar³.

Nun heisst es, dass der Text auf einem Codex aus der berühmten Sammlung der Königin Christine von Schweden beruht. Nach den Angaben des Herausgebers haben wir uns vorzustellen, dass die letzte Quelle seines Textes die Hs. Christinens ist, dass Bacchini aus ihr eine Abschrift besass⁴ und dass er dem Abt Grandi erlaubte, eine Kopie dieser Abschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Es würde sich also um zwei Hss. handeln, deren Verbleib festzustellen wäre: den Codex Reginensis und die Abschrift des Bacchini.

Die Sammlung der Königin Christine von Schweden⁵, die am 19. April 1689 zu Rom gestorben war, gelangte durch testamentarische Verfügung in den Besitz des Cardinals Decio Azzolini, welcher seiner Gönnerin bereits am 8. Juni 1689 im Tode nachfolgte und seinen Neffen Pompeo

1) 'Abbas Cassinensis' heisst also nicht, wie Franke S. 21 N. 13 übersetzt, Abt zu Monte Cassino, sondern Abt innerhalb der Kongregation von Monte Cassino. 2) Mazzuchelli a. a. O. 3) Jedoch liess sich ein derartiger Besuch auch nach 1733 erfinden, da Bacchini damals bereits tot und seine Lebensbeschreibung gedruckt war. 4) Dass sich der Codex der Königin selbst in den Händen von Bacchini befand, ist nicht anzunehmen; ausgeliehen wurden die ängstlich gehüteten Codices wohl nur sehr selten und nur an hochgestellte Personen; ebenso unwahrscheinlich ist, dass Bacchini den Codex sich auf mehr oder weniger unrechtmässige Weise angeeignet hatte, denn dann hatte er das grösste Interesse, die Herkunft desselben nicht zu verraten; dass er ihn zum Geschenk erhalten oder gekauft hatte, ist ebenfalls kaum denkbar. Aber selbst wenn man einen dieser Fälle für möglich halten wollte, so müsste der Codex eben die Schicksale erlitten haben, die wir für die Abschrift des Bacchini feststellen werden, und unsere Beweisführung würde zu Recht bestehen. 5) Vgl. Arckenholtz, *Mémoires concernant Christine reine de Suède* (Amsterdam - Leipzig 1751) II, 322 f.; IV, 272; Blume, *Iter italicum* (Halle 1830) III, 58 ff. Die Sammlung hatte schon früher Verluste bei der Uebersiedlung der Königin von Stockholm nach Rom erlitten; ich gehe darauf nicht ein, weil auch für den Fall, dass der Text der vita Bononii sich dabei befunden hätte, das in der vorigen Note Gesagte gilt.

Azzolini als Erben hinterliess. Von ihm kaufte Papst Alexander VIII. die Bibliothek für einen Spottpreis und schenkte den grössten Teil der Vaticana; der Rest kam in die Sammlung seines Neffen Ottobuoni und mit dieser unter Benedikt XIV. ebenfalls in den Vatikan. Dort müsste also das erwähnte Manuskript der Vita Bononii sein; das ist jedoch, wie man sich neuerdings mit Hülfe des ausgezeichneten Werks von Poncelet S. J., *Catalogus codicum hagiographorum latinorum bibliothecae Vaticanae* (Bruxellis 1910), leicht überzeugen kann, nicht der Fall. Bereits die Verfasser der *Annales Camaldulenses* (I [1755], 119) suchten die Hs. vergebens 'inter Suecanos codices', was allerdings bei den damaligen Bibliotheksverhältnissen nicht von entscheidender Bedeutung, aber doch beachtenswert ist. Auf das Verzeichnis von Poncelet dagegen darf man sich wohl verlassen; dann könnte man die Angabe von Grandi nur bei der äusserst unwahrscheinlichen Annahme aufrecht erhalten, dass die Hs. seither aus dem Vatikan verschwunden ist.

Die Abschrift des Bacchini, deren Existenz wir oben angenommen haben, müsste sich unter dem Nachlass des gelehrten Benediktiners befunden haben; in der Tat fanden sich unter den nachgelassenen Manuskripten (Maz-zuchelli a. a. O. S. 11, Armellini a. a. O. S. 83): 'molte dissertazioni, diplomi e atti che trascrisse da vari archivi e alcune raccolte di documenti spettanti all' istoria monastica'; nach dieser Ausdrucksweise wird man freilich nur Abhandlungen und Urkunden-Kopien, keine literarischen Texte unter diesen Papieren vermuten. Diese gelangten zum grösseren Teil in den Vatikan — wir sahen bereits, dass dort kein Text von R existiert —; ein nicht unbedeutender Rest befand sich nach Armellini jedoch anderswo¹. Einiges blieb jedenfalls in San Benedetto in Ferrara, wo Bacchini während seines Aufenthalts in Ferrara wohnte²; die Camaldulenser Annalisten erfuhren von den dortigen Mönchen, dass sich keine weitere Abschrift unter den Scheden des Bacchini befand (Mittarelli I [1755], 119); auch Franke hat in der Biblioteca comunale, wohin die Bestände des Klosters gelangten, vergeblich nachforschen lassen (Romuald S. 21 N. 13). Wenn auch die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen ist, dass Bacchini in der Tat eine

1) Drei Abhandlungen besass Armellini selbst als Geschenk eines Schülers von Bacchini. 2) Dieses Kloster, auch San Marco genannt, war seit 1479 mit der Kongregation von Monte Cassino vereinigt und daher der gegebene Aufenthalt für Bacchini (Lubin, *Abbatiarum Italiae brevis notitia* [1693] S. 131).

Abschrift besass und sie aus seinem Nachlass in uns unbekannte Hände kam, so muss es doch als auffallend bezeichnet werden, dass nach den Worten seiner Biographen unter seinen Manuskripten sich kein solcher Text befunden zu haben scheint und dass jedenfalls die Abschrift weder in Rom noch in Ferrara aufzutreiben ist, wo der Hauptteil seiner Papiere aufbewahrt wird.

Die beiden handschriftlichen Texte also, welche uns über den Herausgeber Grandi hinaus eine Kontrolle gestatten würden, sind nicht aufzutreiben. Noch mehr; wenn man überhaupt an ihre Existenz glauben will, muss man von beiden annehmen, dass sie das Schicksal der Fonds, denen sie angehören — der Sammlung Christinens und dem Nachlass des Bacchini —, nicht mitgemacht haben. Somit schneidet R bei Prüfung der Ueberlieferung ganz erheblich ungünstiger als A ab. Dies Resultat wird noch weit bedenklicher, wenn man sich überlegt, welche Ueberlieferung wir für R zu erwarten hätten.

Der heilige Bononius war Abt von Locedio in der Diözese Vercelli gewesen; Vercelli war dementsprechend der Hauptort seines Kultus. Es ist anzunehmen, dass man sich dort besonders für seine Biographie interessiert hat. Um so auffallender ist es, dass sich dort keine Spur von R findet, während A in mehreren Hss. des Kapitelarchivs von Vercelli erhalten ist. Es verdient Beachtung, dass in einem 1580 gedruckten officium der Kirche von Vercelli über den später ebenfalls als heilig verehrten Bischof Petrus von Vercelli¹ nur A benutzt ist und dass der Kardinal Lambertini (später Papst Benedikt XIV.), der sich als Bolognese für den h. Bononius interessiert und seinen Kultus in Bologna eingeführt hat², aus Vercelli auf seine Erkundigungen nur Abschriften von A und M erhalten hat³. Dabei ist R nicht nur inhaltlich viel reicher und stilistisch besser, sondern auch in der Beschreibung der frommen Werke des Heiligen ausführlicher (z. B. Kap. 9, 12) und lässt bei der Darstellung mancher Ereignisse den Bononius eine glänzende Rolle spielen, was alles für die Erhaltung derartiger Schriften besonders ins Gewicht fällt. Endlich will R dem Bischof Ardericus von Vercelli (1026 — 1041/4), der den Kultus des

1) Wiederholt Acta SS. 13. Febr. II, 719 (1658). 2) Mittarelli-Costadoni, Annales Camaldulenses VIII (1764), 699. 3) Lambertini, De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione (Bologna 1734 — 38) II, 18, 20 = Benedicti XIV. Opera omnia II (Venetiis 1788), 54 und 237 f. (Append. IV).

Heiligen eingeführt hat, gewidmet und auf seinen Wunsch verfasst sein; wenn man in Vercelli für die Erhaltung der andern Vita Sorge trug, warum hat man sich nicht um diese gekümmert? In summa — die Ueberlieferungsgeschichte von R ist nicht geeignet, besonderes Vertrauen für diesen Bericht zu erwecken.

Betrachten wir nun den Inhalt der beiden Viten. A erzählt, dass Bononius in Bologna geboren und früh in dem bekannten Kloster San Stefano¹ Mönch geworden war. Er ging dann in den Orient, wurde Eremit bei Babylon, d. i. Kairo, erlangte grosses Ansehen bei den 'Principes Aegypti', konnte ein Kloster² gründen und viele Kirchen wieder herstellen. Nach einer Wundergeschichte, die ihm in Alexandria besonderen Ruhm eintrug, heisst es: 'Per idem tempus per universam Aegyptum erat ingens luctus, inter Babyloniorum enim ac Romanorum reges gravissimae seditionis creverat tumultus'; dabei seien viele Christen in Gefangenschaft geraten, darunter Bischof Petrus von Vercelli. Dieser habe sich an Bononius gewandt und dem sei es auch gelungen, durch Vermittlung der 'gratiosiores domestici', deren Bitten die Gemahlin des Fürsten unterstützte, die Freilassung der gefangenen Christen zu erwirken. Er begleitete sie dann über Jerusalem und den Sinai bis nach Konstantinopel und ging dann wieder auf den Sinai. Von dort berief ihn der heimgekehrte Bischof Petrus zum Abt des Klosters Locedio in seiner Diözese. Seine Wirksamkeit wurde einmal gewaltsam 'quodam procellae turbine' unterbrochen; in dieser Zeit ging er nach Tusciën und richtete dort ein nicht genanntes Kloster wieder ein. Zurückgekehrt, starb er am 30. August 1026; der Bischof Ardericus von Vercelli (1026—1041/4) erwirkte sich von Papst Johann XIX. die Erlaubnis, einen Altar zu seinen Ehren zu errichten.

Grade die interessanteste dieser Nachrichten lässt sich nun als richtig erweisen. Jener 'tumultus', den der Autor in etwas unklarer Weise andeutet, war der Sarazenenkrieg Ottos II; dass Bischof Petrus von Vercelli in der Schlacht bei Colonne (15. Juli 982) in sarazenische Gefangenschaft geriet und später wieder frei wurde, überliefert uns ein

1) Vgl. Kehr, *Regesta pontificum. Italia pontificia V* (1911), 264

2) So nach den Handschriften; nur in dem Codex, der von Mabillon zum Druck benutzt ist, hat man später den Text so korrigiert, dass von mehreren Klöstern die Rede ist.

völlig einwandfreier Bericht, die *Annales Sangallenses* (SS. I, 80). Er ist 990 in der Heimat wieder nachzuweisen und fiel am 17. März 997 durch die Hand des Markgrafen Arduin von Ivrea¹. Hiermit haben wir den chronologisch sicheren Anhalt für die weitere Untersuchung gefunden.

R beginnt mit einem Prooemium an Bischof Arderich von Vercelli (1026—1041/4), auf dessen Wunsch er sein Werk unternommen haben will, um die frühere Vita zu ergänzen. Er gibt an, dass er vieles von 'unserem Propst Alcherius' erfahren habe, der leider vier Jahre vor Bononius gestorben sei; derselbe ist sonst nicht bekannt, der Name für diese Zeit und diese Gegend gut möglich; im übrigen will er erzählen 'quae ipso (scil. Alcherio) nobis referente ac reverendissimo Petro antecessore vestro dudum praedicante cognovi et quibus ipse ex parte interfui'. Wir dürfen von einem Autor, der die Haupthelden seines Werks noch selber gekannt und gehört hat, eine einigermaßen richtige Darstellung erwarten.

Die ersten Angaben (Kap. 1) entsprechen denen von A; ausserdem wird auf die Gründung von San Stefano durch den h. Petronius angespielt, eine Tradition, die sich bereits in einer Bulle Gregors VII. angedeutet findet (J.-L. 4847) und die in der im 12. Jh. gefälschten Vita des Heiligen weiter ausgeführt ist. Kap. 2 erzählt von dem Wunsch des jungen Mönchs, nach Palästina zu wallfahren, den ihm der Abt auf Rat eines Lucius, des Oheims des Bononius, gewährte. Er fährt nach Venedig (Kap. 9) und sucht dort die Eremiten auf, deren Ruhm schon damals weithin erstrahlte. Ihr Propst Gregorius (sonst nicht bekannt) nimmt ihn freundlich auf und rät (Kap. 4) ihm seinen Plan aufzuschieben, um sich noch vorher im Einsiedlertum zu üben, Bononius (Kap. 5) ist bereit, sich seiner Zucht zu unterwerfen, er aber verweist ihn an Romuald in Pereum, wohin sich Bononius denn auch begibt.

Wenn wir versuchen, diese Angaben zu datieren, so geraten wir sofort in die grössten Schwierigkeiten. Romuald wurde Mönch in Sant' Apollinare in Classe unter Erzbischof Honestus von Ravenna (971—982/3) und begleitete den Dogen Petrus Orseolo auf seiner Flucht nach Cusan

1) Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 136. — Unter den Unruhen, die den Abt zum Verlassen seines Klosters zwangen, wird man den Kampf der Bischöfe Petrus und Leo von Vercelli gegen Arduin von Ivrea sehen dürfen; jener wurde von Arduin 997 erschlagen und dieser 1014 vertrieben.

in Südfrankreich, der in der Nacht zum 1. September 978 von Venedig aufbrach¹. Wie lange Romuald dort blieb, ist nicht sicher; aus einer Stelle bei Petrus Damiani (*Vita Romualdi* 7 [*Opera* II, 191]) ist jedoch zu folgern, dass es mindestens 5 Jahre waren. Erst danach hat Romuald seine Einsiedelei in Pereum angelegt. Somit lässt sich mit Sicherheit sagen: der Bononius, der 982 oder später nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Orient² den Bischof von Vercelli aus seiner Haft erlöste, kann nicht in Pereum Romualds Schüler gewesen sein. Auch die Annahme, dass Bononius etwa vor 978 sich in Romualds Zucht begeben habe, ist ausgeschlossen, denn damals war Romuald seinerseits Schüler des Eremiten Marinus (*Petr. Dam. Vita Rom.* 4)³ und kaum so bekannt, dass er von andern seiner Heiligkeit wegen aufgesucht wurde. Da endlich nicht angenommen werden kann, dass Bononius nach seiner Rückkehr aus dem Orient in Romualds Einsiedlerkolonie gegangen sein könnte, so muss die hier berichtete Beziehung zwischen Romuald und Bononius als unhistorisch bezeichnet werden.

Nach einer erbaulichen Schilderung des Eremitenlebens unter Romuald (Kap. 6) berichtet R in Kap. 7, dass Markgraf Hugo von Toscana in Poggibonsi bei der Kirche des hl. Michael in castro Marturi ein Kloster errichten wollte und Romuald bat, dass er ihm mit drei anderen einen Schüler sende, den er zum Abt desselben machen könnte; Romuald sendet Bononius und macht ihn zum Abt; unter seiner Leitung wird der Bau des Klosters in Angriff genommen. Aber (Kap. 8) nach dem Tode Hugos wird das Kloster von seinem Nachfolger Bonifacius verwüstet und beraubt, Bononius mit seinen Mönchen vertrieben. Er begibt sich mit Alcherius in den Orient; offenbar ist Alcherius derselbe, den der Autor im Prooemium als Gewährsmann zitiert.

Wiederum geraten wir, wenn wir diese Nachrichten mit unserer sonstigen Kenntnis vereinigen wollen, in Verlegenheit. Das Kloster San Michele di Marturi in Poggibonsi scheint in der Tat eine Gründung des Markgrafen

1) Petri Damiani *Vita Romualdi* c. 2, 5 (*Opera* ed. Caietan. II [Paris 1642], 189 f.); Iohannis Diaconi *Chron.* (SS. VII, 26. 42 ff.); Uhlirz, *Jahrbücher Ottos II* (1902) S. 193. 2) Die Art, wie Bononius bei der Befreiung des Bischofs auftritt, setzt voraus, dass er schon längere Zeit im Lande war und sich eine angesehene Stellung hatte verschaffen können. 3) Vgl. Franke, *Romuald von Camaldoli* S. 14.

Hugo von Toscana¹ gewesen zu sein; sie muss dann in der ersten Zeit seiner Regierung erfolgt sein, denn bereits am 12. Juli 970 machte er eine Schenkung, aus der deutlich hervorgeht, dass das Kloster schon bestand². Dem scheint freilich eine Urkunde von 998 entgegenzustehen, die sich als Gründungsurkunde des Klosters gibt; in einem Exkurs wird nachzuweisen sein, dass sie in Wirklichkeit nicht als solche betrachtet werden kann. In drei Urkunden, der von 970 und zwei von 998, sowie in der unten¹ zitierten Klageschrift wird der Abt: Bononius, Bolonius genannt. Die genannte Klageschrift erzählt auch, dass Markgraf Bonifacius nach dem Tode Hugos († 21. Dez. 1001) den Abt Bolonius und alle Mönche vertrieb; der Bericht stimmt bis in die Einzelheiten mit R überein. Nach R wäre die Befreiung des Bischofs von Vercelli erst nach diesen Ereignissen, und zwar eine nicht geringe Zeit später, also frühestens am Ende des ersten Jahrzehnts des 11. Jh. erfolgt. Durch die St. Galler Annalen steht aber fest, dass seine Gefangennahme 982 stattfand; wir wissen, dass er nicht allzuviel später, jedenfalls vor 990 die Freiheit erhielt. Wenn also der Abt Bononius von Marturi, der 970 und 998 im Amt war und nach 1001 vertrieben ist, derselbe wäre wie der hl. Bononius, so müsste der ganze lange Aufenthalt im Orient mitten in seine Amtszeit als Abt fallen; das ist an sich mehr als unwahrscheinlich und mit der Darstellung von A und R absolut unvereinbar. Der Bononius von Marturi und der hl. Bononius sind somit zwei verschiedene Persönlichkeiten. Ausserdem kann auch der Abt Bononius von Marturi ebensowenig wie sein Namensvetter Schüler Romualds gewesen sein, da er bereits 970 Abt war, also noch ehe Romuald ins Kloster ging³.

1) 'Postea Ugo marchio aedificavit monasterium' heisst es mit Bezug auf San Michele in einer Klageschrift aus der zweiten Hälfte des 11. Jh., deren Anfang erhalten und bei Puccinelli, *Istoria dell' eroiche attioni di Ugo il Grande* (1664) S. 222 N. 33 (danach bei Mittarelli I, 264) aus dem Archiv der Nonnen von S. Brigida del Paradiso bei Florenz, mit deren Kloster die Abtei S. Michele später vereinigt war, gedruckt ist; heute im Staatsarchiv Florenz, Provenienz Bonifacio, vgl. Davidsohn, *Geschichte von Florenz I*, 130 N. 2. Der Prozess, um den es sich handelt, wurde 1076 entschieden; Ficker, *Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte IV* (Urkunden), 99 ff. nr. 73, 74; es ist das berühmte Urteil des Nordilus, das zuerst wieder ein selbständiges Studium der Digesten zeigt. 2) *Manifestus sum ego Ugo marchio . . . quia . . . offero in ecclesia s. Michaelis archangeli, quod est monasterio, qui est positus intus castello Marturi . . .* Puccinelli a. a. O. S. 223 nr. 34. 3) Theoretisch denkbar könnte es scheinen, die Urkunde von 970 abzulehnen; zwar das Datum:

Das cap. 9 erzählt, wie Bononius die heiligen Stätten in Palästina besuchte und sich dann in der Nähe von Babylon (Kairo) niederliess und Schüler um sich sammelte, und zwar, wie wir in cap. 10 erfahren, aus Pilgern und Kaufleuten; weiter wird geschildert, wie er zerfallene Kirchen restaurierte und darniederliegende Klöster wieder einrichtete, Aebte einsetzte u. s. w. Cap. 11 bringt die Erzählung von der Bekehrung einiger Seefahrer durch Beschwichtigung eines Sturmes, übereinstimmend mit A; auch cap. 12 und 13 (Eremitenleben bei Kairo) schliessen sich an A an. Cap. 14 dagegen erzählt, dass der Fürst von Babylon, durch die Juden von Orléans aufgehetzt, die Kirche des heiligen Grabes in Jerusalem zerstören und alle Pilger, die in seinem Gebiet weilten, gefangen nehmen liess; unter ihnen befand sich nach cap. 15 auch Bischof Petrus von Vercelli. Bononius eilt die Gefangenen zu trösten; um sie zu befreien, begibt er sich zur Mutter des Königs Maria, einer Christin und seinem Beichtkind, stellt ihr vor, dass die göttliche Rache für die Zerstörung der Grabeskirche in Gestalt einer Hungersnot und eines Ueberfalls durch die Araber bevorstände; um den göttlichen Zorn zu versöhnen, erreicht es die Fürstin bei ihrem Sohn, dass die Gefangenen freigelassen werden und die Grabeskirche wieder hergestellt wird.

Wie wir sehen, ist etwas vollständig anderes aus der Erzählung von A geworden. Jener dort nur angedeutete 'tumultus' wird zu einer grossen Christenverfolgung; bezeichnend ist aber vor allem die Steigerung, die die Rolle des Bononius erfährt. Nach A hatte ihn Petrus zu sich holen lassen und ihn um seine Hilfe gebeten — nach R eilte Bononius ohne weiteres herbei; nach A hatte Bononius dann die Kerkermeister bestochen und weiter hatten die

'regnante . . Octo . . imperator . . anno imperii eius 9. et filio eidem Octo itemque imperator an. imperii eius 3, 4. Idus Iulii, ind. 13.' ist schwer anzugreifen (Grandi, der Herausgeber von R, dachte [S. 227] an einen Irrtum des Schreibers oder fälschliche Uebernahme des Datums aus einer anderen Urkunde; auch Franke [S. 29] erklärt, das Datum der Urkunde sei zu verbessern); wenn man sie aber für unecht hält, so könnte man sagen, der hl. Bononius sei bei dem in Vercelli entstandenen Tumult (s. oben) nach Marturi gegangen und dort von Ugo zum Abt gemacht; A erwähnt ja ausdrücklich, dass er in Tuscien ein Kloster wieder einrichtete. Indessen wäre selbst dann die Darstellung von R als ausserordentlich verfehlt zu bezeichnen; ausserdem aber liegt kein Grund vor, die Urkunde von 970, nur weil sie mit der höchst zweifelhaften Urkunde von 998 und mit R im Widerspruch steht, anzuzweifeln, da sie sonst ganz unverdächtig ist.

'gratiosiores domestici' den Fürsten gebeten, den Wunsch des Bononius zu erfüllen, welchen Bitten sich die Gemahlin des Fürsten anschloss; in R erscheint er der Fürstin-Mutter als strafender Beichtiger, als eine Persönlichkeit von grösstem Einfluss am Hof, die es nicht erst nötig hat, Wärter zu bestechen und ihre Wünsche durch Höflinge, die in besonderer Gunst des Fürsten stehen, unterstützen zu lassen. Ganz abgesehen von diesen Umdichtungen sind die Angaben wieder unvereinbar mit unserer sonstigen Kenntnis.

Die Zerstörung der Grabeskirche fand statt am 28. September 1009¹; über die Rolle der Juden von Orléans berichtet Rodulfus Glaber², ebenso die der Fürstin-Mutter Maria, die eine auch sonst bekannte historische Person ist³. Es handelt sich, wie man sieht, um ein Ereignis, das mindestens 20 Jahre später als die historisch beglaubigte Befreiung des Bischofs Petrus liegt. Soll man glauben, dass 1009 noch einmal ein Bischof Petrus von Vercelli in sarazenische Gefangenschaft geriet und wieder freigelassen wurde? Eine solche Doublette ist kaum denkbar. In unserem Fall ist sie sogar unmöglich, denn damals war Leo Bischof von Vercelli (998/9 — 1026)⁴.

1) Schlumberger, *L'épopée Byzantine* (Paris 1900) II, 442 f.; Franke a. a. O. S. 37 N. 19; vgl. Wüstenfeld, *Geschichte der Fatimiden* (Göttinger Abhandl. XXVI, 1880) S. 191. 2) Vgl. unten S. 198 f. 3) Nach Wüstenfeld, *Geschichte der Fatimiden* (Göttinger Abhandlungen XXVI, 1880) S. 164 war die Mutter des Kalifen el-Hâkim (996—1021) eine Christin; sein Vater war el-'Azîz (975—996), eben der, unter dem Bononius nach unserer Ansicht den gefangenen Bischof befreite; wahrscheinlich ist die von A erwähnte Gemahlin des damaligen Kalifen, die das Gesuch des Bononius unterstützte, dieselbe Persönlichkeit. 4) Grandi S. 247 ff. und Franke S. 37 ff. haben versucht, diese Daten trotzdem auszugleichen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass man früher den in der anonymen Vita Bononii erwähnten Bischof Petrus von Vercelli als unmittelbaren Vorgänger Arderichs und somit nach Leo ansetzte, offenbar weil die Vita selbst kein anderes Datum als 1026 bot; man trennte ihn also von dem sonst bekannten Vorgänger Leos (vgl. M. A. Cusano, *Discorsi storici . . de' vescovi di Vercelli* [Vercelli 1676] S. 139, 145; Ughelli, *Italia sacra* ed. 2. IV [Venedig 1719], 771, 774). Auf dieser Basis fusst Grandi; trotzdem gerät er in Verlegenheit, weil Leo für ihn 999 bis 1022 nachweisbar ist, nach R aber 1009 Petrus Bischof war. Er greift nun eine Vermutung Mabillons (*Annales ord. s. Benedicti* IV [Lucca 1729], 291) auf, wonach Petrus von Arduin nach der durch Thietmar berichteten Verjagung Leos eingesetzt sei; er deutet dann sogar die verwegene Hypothese an, Petrus sei derselbe wie der Vorgänger Leos und die Ueberlieferung von seiner Ermordung 997 beruhe auf böswilliger Erfindung der Feinde Arduins. Seitdem hat sich die Situation insofern verschoben, als Savio, *Gli antichi vescovi d'Italia* (1898) I, 457 ff. richtig erkannt hat, dass die Trennung

Kap. 16 schliesst sich wieder an A an, nur dass Bononius und Petrus erst auf den Sinai und dann nach Jerusalem und Konstantinopel gehen; ebenso entspricht die weitere Fortsetzung im ganzen dem Bericht von A. Kap. 19 erzählt von einem gewissen Widerstand in Locedio gegen den neuen Abt, wobei sich besonders der Propst Wido hervortat; nach Kap. 20 bewog Bononius den Markgrafen Maginfredus zur Errichtung eines Eremus und begab sich dann für einige Zeit nach seiner alten, unterdessen wieder hergestellten Stiftung Marturi, von wo er einige seiner früheren Gefährten wieder nach Hause mitbrachte. Nach einigen in Kap. 21 erzählten Wundern berichtet cap. 22 den Tod des Heiligen.

Ziehen wir die Summe: grade die wesentlichen Dinge, die Ratbert über A hinaus berichtet: das Verhältnis zu Romuald, die Gründung von S. Michele di Marturi, die Verbindung der Befreiung des Bischofs mit der Zerstörung der Grabeskirche, grade diese Dinge haben sich als nicht nur unrichtig, sondern unmöglich herausgestellt. R beruft sich für seine Nachrichten auf den Bischof, Bononius selbst und seinen Reisegefährten; es ist ausgeschlossen, dass er derartiges von ihnen erfahren hat. Wenn aber sein Bericht über Bononius in den Hauptzügen erfunden ist, so erwachen Zweifel, ob R denn überhaupt das ist, was er zu sein vorgibt. R will auf Wunsch des Bischofs Arderich (1026—1041/4) geschrieben haben, um die andere Vita zu

in zwei Bischöfe des Namens Petrus durch nichts zu begründen ist, durch die Nachricht der Annales Sangallenses sogar widerlegt wird. Trotzdem sucht Franke daran festzuhalten und glaubt in diesem Petrus einen Neben- oder Gegenbischof zu sehn. Das erstere, womit doch nur eine Art Weihbischof im heutigen Sinn gemeint sein könnte, ist für das 11. Jh. vollständig ausgeschlossen; die andere Annahme, deren nähere Begründung Franke für einen späteren Teil seiner Arbeit verschoben hat, scheint mir ebenfalls wenig glücklich. Ueber Leo sind wir verhältnismässig gut unterrichtet — von einem Gegenbischof ist nie die Rede; auch ist mir kein Fall bekannt, dass Arduin bis zur Einsetzung von Gegenbischöfen ging. Wenn man aber auch diese Möglichkeit zugeben wollte, wie seltsam wäre es, dass 982 ein Bischof Petrus von Vercelli in Gefangenschaft der Sarazenen geriet und nachdem er in Alexandria in Haft war, wieder freikam und dass 1009 wiederum ein Bischof Petrus von Vercelli in Aegypten gefangen und wieder freigelassen wurde? Jenes ist der Bericht der Ann. Sangallenses, dieses der von R. Hier ist doch die einzig mögliche Kritik, zu sagen, dass es sich um eine Doublette handelt, dass ein derartiges Ereignis in Wahrheit nur einmal geschehen ist und dass nur einer der beiden Berichte richtig sein kann; die Wahl kann in diesem Fall nicht schwer fallen, denn die Annales Sangallenses sind eine sehr zuverlässige Quelle.

ergänzen. Man wird kaum glauben wollen, dass damals, wenige Jahre nach den Ereignissen, eine derartig kühne Erdichtung gemacht worden ist. Wenn diese Erdichtung nur den Zweck hätte, den Heiligenschein des Bononius noch glänzender zu machen, so würde man das auch bei starken Entstellungen für möglich halten; aber die erdichteten Dinge sind zum guten Teil von rein historischem Interesse und mit einigen Ausnahmen an sich für den Ruhm des Heiligen als solchen kaum erheblich. Ferner, wenn Ardericus diese Vita hat schreiben lassen, so hat er offenbar die andere für nicht ausreichend gehalten. Wie kommt es, dass trotzdem eben diese in Vercelli im Kultus gebraucht wurde, während von jener keine Spur zu finden ist, wie wir oben sahen? Ich glaube diese Erwägungen allein genügen, um die Behauptung zu begründen, dass R eine Fälschung ist.

Wir können das weiter stützen, wenn wir die von ihm benutzten Vorlagen untersuchen. Dass er A kannte, sagt er selbst. Im übrigen können wir noch zwei weitere Quellen aufzeigen.

Kap. 8 heisst es: 'Nam Hugone mortuo cum Bonifacius, Alberti comitis filius, eius ducatum accepisset, instigante diabolo coenobium illud devastare atque eius bona Deo dicata sacrilege invadere et servos Dei inquietare aggressus est; unde ipsum in primis Bononium abbatem ac monachos omnes, quotquot eius cupiditatibus non faverent, impudenter expulit, ut famulos et concubinas in habitacula famulorum et amicorum Dei introduceret direpto ecclesiae thesauro, quem impie in suos profanos usus convertit'.

In der oben zitierten Klageschrift zu dem Prozess von 1076 steht: 'Mortuo Ugo marchio, cum Bonifatius, filius Alberti, factus esset marchio et monasterium, quod Ugo aedificaverat, devastaret, venit Marturi et tam abbatem s. Bolonium quam omnes monachos inde eiciens, quodcunque ecclesiae Dei pertinebat, suum domnicatum fecit, quin etiam in claustris et in ceteris officinis monachis prae paratis habitabat cum famulis et concubinis et ancillis; sed et thesaurum ecclesiae, scilicet tabulas aureas, textum evangelii, tollens unam fregit et sciphos et varios apparatus suos inde fabricari fecit, alteram comiti Rozzo donavit'.

Die Abhängigkeit ist unverkennbar; wenn auch R eine selbständige Stilisierung versucht, so ist doch die Uebereinstimmung in den Tatsachen und der Reihenfolge der einzelnen Gedanken so evident, dass man nur annehmen

kann, der eine der beiden hat den anderen abgeschrieben. Da scheint mir nun auf der Hand zu liegen, dass die Klageschrift die Vorlage ist; erstens bietet sie eine Einzelheit (am Schluss) mehr, ausserdem ist sie so unbeholfen stilisiert, dass man dem Verfasser nicht zutrauen wird, er habe sich bemüht, den leidlich gut geschriebenen Passus noch erst in sein barbarisches Latein umzugliessen; solche Leute pflegen wörtlich abzuschreiben¹.

In Kap. 14 heisst es:

‘. . . factum est, ut falsi cuiusdam peregrini astutia barbarum illum principem seduceret Iudaeorum Aurelianiensium litteras ipsi deferens, quibus eum non diutius regnaturum monebant, nisi ecclesiam dominici sepulcri apud Hierosolimam subverteret, cuius illicio catholici principes icto foedere totam illam regionem occupare in proximo cogitarent. Itaque furore percitus rex armatos Saracenos statim immisit, qui venerandum illud templum aliasque circum ecclesias penitus everterent; sudibus etiam aggressi sunt temerare ac perrumpere sepulcrum ipsum Salvatoris. Verum divina virtus eorum conatibus obstitit prohibens manifesto prodigio, ne quicquam inde possent exsculpere.’

Kap. 15 ‘. . . reginam principis matrem christianam Mariam nomine . . . adiit dum ex lapidibus quadris templum sepulcri dominici reaedificari iussit (principes) ac pristino honori restitui’.

Dieser Erzählung entspricht Rodulfus Glaber (Hist. III, 7, 24 ed. Prou, Collection de textes I [1866], 72):

1) Die Uebereinstimmung hat Franke (S. 36) selbst energisch betont; er schliesst daraus auf die Zuverlässigkeit der Vita. Ich glaube, die Annahme der literarischen Abhängigkeit des einen Textes von dem anderen wird der Sachlage gerechter. Auch Fedor Schneider, Die Reichsverwaltung in Toskana (Bibliothek des Kgl. preuss. hist. Instituts in Rom XI, 1914) I, 323 N. 1 weist auf die teilweise wörtliche Uebereinstimmung hin; wenn er sagt: die Vita wäre in der Klageschrift also Quelle, so hebt er doch hervor, dass die Nachrichten der letzteren genauer sind. — Eine dritte Möglichkeit wäre, dass R und die Klageschrift aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sind; eine solche ist nicht überliefert, wir müssen also eine unbekannte Grösse in die Rechnung einführen. Dazu wird man sich nur entschliessen, wenn man damit die Schwierigkeiten beseitigen kann; hier aber tauchen nur neue auf: welcher Art war dies von R und in der Klageschrift benutzte Schriftstück? Wie kam es nach Locedio? Wie kam man in Locedio so kurz nach dem Tod des Bononius dazu, ihn mit jenem Abt von Marturi zu verwechseln, mit dem er nur den Namen gemein hat? Demgegenüber wird es sich empfehlen, zu prüfen, ob man mit unserer Annahme nicht zu einer einfacheren Lösung gelangen kann.

'Hi (die Juden von Orléans) denique nequam consilio inito corruperunt quendam data pecunia, videlicet girovagam sub peregrino habitu nomine Rotbertum, fugitivum utique servum b. Marię Melerensis coenobii. Quem accipientes caute miserunt ad principem Babilonis cum hebraicis characteribus scriptis epistolis. . . . Qui egressus detulit litteras predicto principi refertas dolo et nequitia et quoniam, nisi celerius domum Christianorum venerabilem subverteret, sciret se in proximum Christianis regnum illius occupantibus omni penitus dignitate carere. His vero princeps auditis protinus furore arreptus misit Hierosolimam de suis, qui predictum funditus subverterent templum. Qui venientes fecerunt, ut eis fuerat imperatum; ipsum quoque concavum sepulchri tumulum ferri tuditibus¹ quassare temptantes minime valuerunt'.

25, S. 73 'Eodem nichilominus anno divina propitiante clementia cepit mater ipsius principis, videlicet ammirati Babilonis, mulier christianissima nomine Maria reedificare Christi templum iussu eius filii eversum politis et quadris lapidibus'.

Auch hier liegt bei der genauen Uebereinstimmung in den Einzelheiten deutlich zutage, dass R den Rodulfus Glaber ausgeschrieben hat²; dieser Schriftsteller überliefert allein das Gerede von den Juden in Orléans und dem falschen Pilger; ein Parallelbericht bei Ademar über dieselben Ereignisse hat diese Einzelheiten nicht.

Was lässt sich nun aus der Benutzung dieser beiden Berichte für Zeit und Ort der Fälschung gewinnen?

Das Werk des Rodulfus Glaber, über das Sackurs Aufsatz in N. A. XIV, 381 f. orientiert, zerfällt in zwei Teile, zwischen deren Abfassung eine lange Zeit vergangen sein muss. Unsere Stelle gehört dem ersten Teil, der bis IV, 3 reicht und vor 1031 abgefasst ist, an³. Das Werk

1) R hat hier 'sudibus' (mit Pfählen), was mit dem folgenden 'exsculpere' im Widerspruch steht, wenigstens passt zu diesem 'tuditibus' (mit Hämmern) besser. 2) Franke (S. 38) hat sie ebenfalls bemerkt und verwendet sie wiederum, um die Zuverlässigkeit der Vita zu betonen; aber sie ist zu genau, als dass man eine vollständige Unabhängigkeit beider Texte annehmen darf. Dass Rodulfus Glaber den Ratbert benutzt hat, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil er eine Reihe von Einzelzügen über Ratbert hinaus bietet; Ratberts Darstellung ist leicht als kürzender Auszug aus Rodulfus kenntlich. 3) Der ursprüngliche Plan des Werks umfasst Buch I—III, alles andere ist spätere Erweiterung. Es liesse sich denken, dass Rodulf Buch I—III auf der Reise nach Italien, von der er IV, 3 spricht, als er den hl. Wilhelm zur Einweihung von S. Giusto in

ist in St. Bénigne zu Dijon geschrieben und, soviel sich aus der Benutzung durch andere ersehen lässt, nur in einem Teile Frankreichs bekannt geworden. Auch die erhaltenen Hss. (vgl. Prou in seiner Ausgabe S. XI^f.) scheinen alle französischer Provenienz zu sein¹; nur eine verschollene weist nach Italien: Montfaucon, *Bibliotheca bibliothecarum* III, 1398, nennt eine Glaber-Hs. der Bibliothek in Turin². Die erste Ausgabe besorgte 1596 Pierre Pithou in den *Historiae Francorum Scriptores* T. I, danach Duchesne 1641; ausserdem ist gerade die für uns in Betracht kommende Stelle in den *Annales ecclesiastici* des Baronius XI (1604) ad an. 1009 abgedruckt. Einen völlig sicheren Schluss können wir aus der Benutzung dieses Werkes nicht ziehen.

Bestimmteres lässt sich mit Hülfe der Klageschrift aus Marturi sagen. Sie befindet sich noch heute mit den übrigen Archivalien des Klosters zusammen und zwar im Staatsarchiv zu Florenz (Spedale di S. Giovanni Battista detto di Bonifacio Spoglio t. 14). Das Kloster hatte bis ins 14. Jh. bestanden, war dann in Kommende gegeben und im Jahre 1444 mit dem Nonnenkloster S. Brigida del Paradiso bei Florenz vereinigt³. Aus dem Archiv dieses Klosters druckte zuerst Puccinelli, *Istoria dell' eroiche azioni di Ugo il Grande* (1664), das in Frage stehende Schriftstück mit anderen derselben Provenienz ab. Da der Fälscher von R diese Urkunde benutzt haben muss, bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder ist die Fälschung in San Michele di Marturi vorgenommen, dann muss sie vor dem 14. Jh. gemacht sein, oder sie ist modern und nach 1664 hergestellt.

Für die Entscheidung werden wir zunächst die äussere Form zu prüfen haben. Handelte es sich um eine mittelalterliche Fälschung, die in der Zeit nach 1076 bis zum

Susa (c. 1028) begleitete, mitgenommen hat, dort könnte eine Abschrift genommen sein, aus der Ratbert schöpfen konnte. Ich erwähne diese Möglichkeit nur, weil daraus erhellt, dass aus der Benutzung Rodulfs allein die Fälschung nicht bewiesen werden kann. 1) Paris. lat. 10912 s. XI. aus dem Besitz von Antoine Loisel; Paris. lat. 6190 s. XII. ex. aus Poitiers; Vatican. Regin. 618 s. XV. aus dem Besitz von Nicolas Lefèvre; Paris. lat. 13834 s. XVI ex. aus dem Besitz des Kanzlers Séguier. 2) Sie könnte etwa aus Fruttuaria gewesen sein, das ja in nächster Beziehung zu St. Bénigne de Dijon stand. Auch zwischen Locedio und St. Bénigne können übrigens Verbindungen bestanden haben, denn der hl. Wilhelm, Abt in Dijon, war zuerst in Locedio Mönch geworden (Sackur, *Die Cluniazenser* I [1892], 258). 3) Kehr, *Italia pontificia* III (1908), 62.

14. Jh. entstanden sein müsste, so wäre zu erwarten, dass die bekannten Regeln des Satzschlusses beobachtet wären¹. Aber bereits im Prooemium, in dem der Schriftsteller doch für gewöhnlich besondere stilistische Sorgfalt aufzuwenden pflegt, finden sich in dem kurzen Stückchen (anderthalb Seiten in Duodez) Schlüsse wie 'deesse dixerim, benedictione fretus, colligere aggredior, adimplere posset', z. T. in starken Pausen, also allein dreimal der verpönte Schluss, in dem die beiden letzten betonten Silben nur durch eine kurze getrennt sind. Das spricht stark gegen eine Entstehung in mittelalterlicher Zeit.

Zur Vergleichung des Stils mag eine Stelle angeführt werden, in der A und R dieselbe Sache behandeln:

A c. 5: 'Cumque quadam die ingressus navem cum mercatoribus illius regionis Alexandriam peteret, valida et inevitabili procella subito aequore turbato, nullam evadendi spem habentes clamabant omnes in tanto discrimine constituti dicentes: Serve Dei, ecce miserabiliter perimus et tu nobiscum! sed secundum tuam praedicationem talem credimus Deum tuum: si oraveris ad eum, liberabit te et nos tecum; et liberati vovemus nos sacramentum baptismatis a te sumpturos, omnino seque et perfecte credere in eum'.

R c. 11: 'Aliquando in navi mercatoribus diversarum gentium plena Alexandriam navigabat, cum ingens suborta tempestas extremam navigio perniciem portendere visa est. Trepidantibus omnibus solus ipse intrepidus Christum praedicare atque eius potentiam ea occasione insinuare nautis incredulis non cessabat, qui, cum caetera despexissent viri sancti argumenta, metu procellae saevientis perculsi, veluti ex vexatione intellectum accipientes, Bononium denique enixe rogarunt, ut virtute Dei sui, quem semper in ore gestabat, ex tanto vitae discrimine tam ipsos quam se liberaret; quod si obtinerent, se in Christum credituros eiurata inani superstitione prophetae sui, quem frustra eatenus invocaverant, polliciti sunt'.

1) A, der doch in einer hierin noch anspruchsloseren Zeit schreibt, bemüht sich doch, wenigstens im Prolog (er ist bisher ungedruckt, liegt mir aber in einer Abschrift von Herrn Prof. Hofmeister aus Vat. Barb. 586 vor) einigermaßen den Rhythmus einzuhalten. Die Form $\acute{\sim} \sim$ | $\sim \acute{\sim} \sim$ ('tibi effeci') kommt 7 Mal, $\acute{\sim} \sim$ | $\sim \acute{\sim} \sim \sim$ ('tibi effecimus') 4 Mal, $\acute{\sim} \sim \sim$ | $\acute{\sim} \sim \acute{\sim} \sim$ ('tibimet effecerunt') 5 Mal, die seltenen $\acute{\sim} \sim$ | $\acute{\sim} \sim \acute{\sim} \sim$ ('tibi effecerunt') 3 Mal vor; ausserdem hat er 2 Mal $\acute{\sim} \sim \sim$ | $\acute{\sim} \sim \sim$, je einmal $\acute{\sim} \sim \sim$ | $\acute{\sim} \sim \sim \acute{\sim} \sim$ und $\acute{\sim} \sim \sim$ | $\sim \acute{\sim} \sim$. Grössere Freiheiten zeigt der Text der Vita.

Man sieht, mit wie verhältnismässig einfachen Mitteln A arbeitet, trotz gelegentlicher Anläufe zu einer gewissen Rhetorik, die an anderen Stellen (z. B. im Prolog) noch mehr hervortritt: er verwendet die direkte Rede; die Verbindung 'talem credimus . . . si oraveris ad eum, liberabit te' ist nicht sehr elegant, Ausdrücke wie 'quadam die', 'in discrimine constituti' sind typisch mittelalterlich. Wie viel mehr hat R aus dem Motiv gemacht! Sowohl die Handlungsweise von Bononius wie die der geängsteten Seefahrer wird psychologisch, geradezu rationalisierend motiviert. Gewandt sind die Bitten der Reisenden in indirekte Rede aufgelöst. Wie die Diktion von A die noch unbeholfenen und in der Konvention gebundenen Formen der romanischen Stilepoche zeigt, so schmeckt der flüssige Stil von R nach dem rhetorischen Schwung des Barock.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir nach dem Zweck der Fälschung fragen.

Im Falle der Entstehung im Mittelalter müsste man als Zweck der Fälschung annehmen, dass die Mönche von S. Michele in Poggibonsi gern einen richtigen Heiligen an der Spitze ihrer Abtliste sehen wollten. Das wäre ganz wohl möglich; immerhin löst sich bei dieser Annahme nicht alles glatt auf; es bleibt auffallend, dass Rodulfus Glaber, der doch über Frankreich und vielleicht Piemont hinaus nicht bekannt geworden zu sein scheint, in einem toskanischen Kloster benutzt wird. Ebenso versteht man nicht recht, warum die Gründung von S. Michele so geflissentlich mit Romuald, dem Stifter des Mutterklosters der Camaldulenser, in Beziehung gebracht wird. Dieser Orden hat, soviel ich sehe, nie etwas mit San Michele di Marturi zu tun gehabt, während ihm ein anderes Kloster in Poggibonsi, S. Maria Magdalena, einst gehörte¹. Diese und andere Schwierigkeiten lösen sich dagegen bei der zweiten Annahme leicht.

Eben die Hereinziehung des heiligen Romuald gibt uns bei der Erwägung dieser Hypothese — Fälschung in neuerer Zeit — genauer zwischen 1664 (erster Druck der Marturi-Urkunde) und 1733 (erste Erwähnung der Vita) — den Schlüssel des Problems in die Hand. Dem Ehrgeiz, möglichst viele und grosse Heilige für sich in Anspruch nehmen zu können, verdanken wir bekanntlich zwar die Erhaltung und Abfassung unendlich vieler mehr oder

1) Grandi a. a. O. S. 222 N. c (zu Kap. 7).

weniger wertvoller Texte des Mittelalters, aber auch die Fabrikation einer nicht geringen Anzahl von Fälschungen. Dieser Ehrgeiz war im aufgeklärten 18. Jh. noch ebenso lebhaft wie im Mittelalter; die grossen Kongregationen und Orden bemühten sich eifrig um die Heiligsprechung verstorbener Mitglieder und vielleicht noch mehr um die Vindikation bereits anerkannter Heiliger als Ordensangehörige¹. In Anbetracht dieser Tendenzen ist die Vermutung gerechtfertigt, dass die sogenannte *Vita Bononii auctore Ratberto* von einem Camaldulenser zwischen 1664 und 1733 in der Absicht fabriziert worden ist, einen anerkannten Heiligen für seinen Orden zu gewinnen. Höchst beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Orden im Jahre 1756 bei der Kurie darum nachgesucht hat, dass der Kultus des hl. Bononius, den der damalige Papst Benedikt XIV. der Stadt und Diözese Bologna gewährt hatte, auch dem Camaldulenserorden gestattet würde². Man braucht nicht anzunehmen, dass dieser Schritt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der schon eine Reihe von Jahren früher erfolgten Fälschung steht; eher mag der im Jahre 1755 erschienene 1. Band der *Annales Camaldulenses* die Aufmerksamkeit in Ordenskreisen erneut auf den vermeintlichen Romualdschüler gelenkt und jenen Schritt veranlasst haben. Wie dem auch sei, mit voller Deutlichkeit sehen wir, wie man im Orden dergleichen ansah, was man dort für Wünsche und Hoffnungen hegte. Die Camaldulenser haben in der *Vita Ratberts* ein Mittel zu haben geglaubt, einen weiteren Heiligennamen in ihre Ahnenreihe, wenn man so sagen darf, aufzunehmen; da liegt der Verdacht nur zu nahe, dass einer der ihren selbst dies Mittel hergestellt hat.

1) Die Ordensbegeisterung liess wunderliche Behauptungen genug emporschiessen; so sagte man boshafter Weise dem besonders eifrigen, um die Geschichte seines Ordens hochverdienten Constantin Caietanus, Mönch von Monte Cassino, nach, er sei im Stande auch den Apostel Petrus zu einem Benediktiner zu machen! Diese Taktik, alte Heilige für den Orden zu vindizieren, hatte den besonderen Reiz, dass sie nur den älteren Orden, dagegen nicht den modernen Konkurrenten, den Jesuiten und ihren Genossen, möglich war. Die Eifersucht zwischen den Jesuiten und den Benediktinern, zu denen auch die Camaldulenser gehören, ist ja bekannt; sie ist nicht nur für die Hagiographie, sondern auch für die Entwicklung von Paläographie, Diplomatik und mittelalterlicher Geschichtswissenschaft überhaupt, wie man weiss, von ganz fundamentaler Bedeutung geworden. 2) Ann. Camaldulenses VIII, 699.

Wenn wir nun den Autor noch näher zu bestimmen versuchen, so ist es das natürlichste, zunächst an den Herausgeber Guido Grandi zu denken. In der Tat fügt sich bei dieser Annahme alles gut zusammen. Ueber ihn sind wir durch die *Annales Camaldulenses* sehr gut orientiert. 1671 geboren, war er 1687 in Sant' Apollinare in Classe in die Camaldulenserkongregation eingetreten. Sein eigentliches Gebiet war Mathematik; diese Disziplin vertrat er als Professor an der Universität Pisa, wo er zugleich das Camaldulenserklöster San Michele in Borgo leitete; er starb daselbst am 4. Juli 1742¹. Er war sichtlich eine der Hauptkapazitäten der Kongregation und ein sehr vielseitiger Geist. Zu seinen eifrigsten Interessen gehörte der Kultus der Ordensheiligen. Er schrieb ein 'Agiologium', in dem er die einzelnen Heiligen der Camaldulenser behandelte; es scheint nicht gedruckt zu sein, wurde aber im Manuskript von den Verfassern der *Annales Camaldulenses* benutzt und häufig zitiert. Er forderte den Herausgeber der *Acta Sanctorum*, Daniel Papebroch, brieflich auf, zum 28. Juni das Leben des Camaldulensers Paolo Giustiniani († 1528) aufzunehmen, freilich ohne Erfolg². Er griff zur Feder für die Sache des Ordens, als die Frage diskutiert wurde, ob Petrus Damiani Camaldulenser war; mit dieser Abhandlung³ zusammen vereinigte er andere, die er 1707 als *Dissertationes Camaldulenses* herausgab; u. a. wurde darin die Chronologie Romualds behandelt, ein Problem, über das er später eine Polemik mit Soldani ausfocht. Als die Camaldulenser 1719 bei der Ritenkongregation die Genehmigung für das officium und die lectiones zu Ehren des Petrus Damiani, die in ihrem Gottesdienst gehalten werden sollten, erbat, war es Grandi, der die lectiones abfasste⁴. Ferner hat er das Leben des hl. Pietro Orseolo, den sich der Orden ebenfalls zu vindizieren wünschte, ausführlich behandelt⁵. Endlich sei erwähnt, dass er eine grosse Masse von Urkunden für die Geschichte seines Ordens abschrieb oder abschreiben liess; die zahlreichen Bände sind heute in der Universitätsbibliothek zu Pisa (vgl. Kehr, *Göttinger Nachrichten* 1903, S. 600).

1) *Ann. Camaldulenses* VIII, 550 f. 667. 2) Es ist angesichts dieser Ablehnung vielleicht kein Zufall, dass die Bollandisten den hl. Bononius zwar aufnehmen, die camaldulensische Vita aber nicht berücksichtigten (der Band erschien 1743). 3) Sie steht auch bei Migne CXLIV, 17 ff.: *Dissertatio de S. Petri Damiani et Avellanitarum instituto Camaldulensi*. 4) *Ann. Camaldulenses* VIII, 50, 528, 550, 599, 640. 5) Siehe oben S. 186 N. 3.

Man sieht, wir dürfen dem Guido Grandi wohl die Sachkenntnis und das stoffliche Interesse zutrauen, welche der Fälscher gehabt haben muss. Eine kleine Einzelheit scheint mir diese Annahme ganz besonders wahrscheinlich zu machen. In Kap. 16, in dem der Aufenthalt des Bononius und des Bischofs Petrus auf dem Sinai berichtet werden, heisst es: 'Ibi ergo cum assiduo Pandectes studio exercitati essent' . . . Hierzu berichtet Grandis Anmerkung c: 'Pandectam hoc loco sacram scripturam utriusque testamenti significari vidimus in Notis ad Epist. nost. de Pandectis num. 6. § minus urgeret'. Es folgt dann ein Beleg für diesen Sprachgebrauch aus der Vita S. Ansegisi. Grandi hat nämlich auch eingegriffen in die viel verhandelte Streitfrage über die berühmte, angeblich von den Pisanern in Amalfi erbeutete Hs. der Pandekten Justinians¹. Bei der Gelegenheit hat er offenbar, wie die Anmerkung zeigt, jenen eigentümlichen Gebrauch des Wortes² hervorgehoben; nun hat er ihn auch in seine Fälschung gebracht und zwar mit sichtlichem Stolz, denn das Wort *Pandectes* ist fast das einzige, das im Kontext der Vita kursiv gedruckt ist.

Unsere Annahme bestätigt sich, wenn wir noch eine Anzahl der Einzelangaben prüfen und Quellen und Methode des Fälschers festzustellen suchen.

Der im Prooemium als Gewährsmann genannte Alcherrius wird in der Anmerkung als sonst unbekannt bezeichnet; in Kap. 8 erscheint er als Begleiter des Bononius im Orient. Die Figur ist sichtlich eingeführt, um den Angaben über die Ereignisse im Orient den Anschein besonderer Zuverlässigkeit zu geben. Den Namen, der für diese Zeit und diese Landschaft ganz gut passt, konnte ein Gelehrter wie Grandi leicht aus Urkunden oder Bischofslisten entnehmen³.

Kap. 2 erwähnt als patruus des Bononius einen Lucius und in der Anmerkung wird die Vermutung ausgesprochen, das könnte Lucius Zenobius Albergatus sein, über den Ghirardacci (Della Historia di Bologna I [1596], 48 ad an. 976) und Macchiavelli (Alessandro M., Augustalis Theodosiani diplomaticis apologia pro archigymnasio [1726] S. 75) gehandelt

1) Ueber die Kontroverse vgl. Ann. Camald. VIII, 622; Tiraboschi, Storia della letteratura italiana (1823) III, 605. 2) Du-Cange-Henschel-Favre, Glossarium mediae ac infimae latinitatis (Niort 1886) VI, 127 kennt ihn ebenfalls und führt als Beleg ein Verschen Alcuins an.

3) Ebenso den des Autors Ratbert.

hätten. Ghirardacci berichtet in der Tat zu 976 von einem Lucius Albergati, der eine Reihe mit Namen genannter theologischer Werke verfasst habe. Ueber diesen Mann und diese Schriften findet sich sonst keine Spur¹; der Name ist für diese Zeit unmöglich, und wenn man bedenkt, dass die Albergati eine vornehme Bologneser Familie waren, so kann man ohne weiteres die Behauptung wagen, dass Ghirardacci oder ein Vorgänger diesen Schriftsteller einfach erfunden hat. Grandi seinerseits mochte das Bedürfnis haben, seinen Helden mit einem anderweitig bekannten Bolognesen der Zeit in Beziehung zu setzen; da fand er diesen Lucius Albergati².

In den folgenden Kapiteln wird das Eremitenleben Romualds und seiner Schüler und die Begeisterung, mit der Bononius sich ihm ergab, wiederholt und nachdrücklich hervorgehoben; dies Eremitensystem war eine besondere Eigentümlichkeit der Camaldulenser. Der Propst Georgius (c. 43) scheint wieder ganz frei erfunden zu sein. Sehr merkwürdig ist eine Stelle in cap. 6. Hier wird die Strenge des Eremitenlebens unter Romuald geschildert; dabei heisst es: 'Bononius noster iam ad Aegyptios patres se . . . pervenisse putabat: atque in Romualdo et alumnis eius Antonium, Pachomium, Macharium, Pynuphium, Archebium suscipiebat'. Es sollen also besonders signifikante Vertreter des ägyptischen Mönchtums genannt werden; in den Anmerkungen nennt Grandi bei den ersten drei, die Heiligenverehrung genossen, den Tag ihres Kults und bei dem letzten, Archebius, heisst es: 'in Vitis Patrum memoratur lib. 4 cap. 37'³. Zu Pynuphius dagegen gibt er an, er sei ihm gänzlich unbekannt; vielleicht müsse man 'Paphnutius'

1) Nur haben eine Anzahl späterer Lokalhistoriker und Enzyklopädisten die Angaben von Ghirardacci nachgeschrieben, wie aus Maz-zuchelli, *Gli scrittori d'Italia I* (Brescia 1753), 1, 280 zu ersehen ist.

2) Dass er ihn im Text nur Lucius nennt, hat seinen Grund vielleicht in einem gewissen historischen Taktgefühl, das ihn den Familien-Namen vermeiden liess; vielleicht wollte er auch Gelegenheit haben, im Kommentar eine 'Vermutung' anzubringen und mit entlegenen Zitaten zu stützen, um seine Gelehrsamkeit zu zeigen. Ähnliches werden wir noch öfter finden.

3) *Vitae patrum* ist bekanntlich der Titel jenes sehr verbreiteten Sammelwerkes, in dem Lebensbeschreibungen und andere Nachrichten über die ersten Mönche vereinigt sind; auch jene drei zuerst genannten Heiligen sind in ihm aufgenommen. Das 4. Buch enthält Auszüge aus Sulpicius und Iohannes Cassianus *De coenobiorum institutione*; letzterer liegt in cap. 30 und 37 zu Grunde. Nachdem bereits 20 Drucke erschienen waren, besorgte der Jesuit Rosweyde 1615 (wiederholt 1628) eine sorgfältige Ausgabe, die von Migne Bd. 73 und 74 nachgedruckt ist.

einsetzen, welcher die Thais bekehrte und am 29. November verehrt wird. Nun ist aber merkwürdiger Weise dieser Pynuphius ebenso bezeugt wie Archebius, wenngleich weniger bekannt als Paphnutius; von ihm handelt cap. 30 und 31 des 4. Buches der *Vitae patrum* (Migne LXXIII, 833 f.). Die Stelle — es ist mehr als ein ganzes Kapitel — steht also in nächster Nachbarschaft der anderen, die Grandi für Archebius zitiert. Wie ist es zu erklären, dass der Kommentator sich wohl die Mühe nahm, den Namen Archebius in den *Vitae patrum* aufzutreiben, den des Pynuphius aber übersah? Dabei steht Pynuphius in der Kapitelüberschrift; ausserdem hatte wenigstens die Rosweydesche Ausgabe einen genauen Index. Man müsste sich also entschliessen, einem im übrigen so sorgfältigen Kommentator wie Grandi ein merkwürdiges Versehen zuzutrauen — wenn Kommentator und Verfasser nicht überhaupt eine und dieselbe Person sind. Wenn unsere Hypothese von der Autorschaft Grandis richtig ist, so hat Grandi Pynuphius sowohl wie Archebius dem 4. Buche der *Vitae patrum* entnommen; in den Anmerkungen aber hat er den Nachweis nur für Archebius gegeben, bei Pynuphius getan, als könnte er ihn nicht. Mit einem solchen Verfahren erreicht er es, den Abstand zwischen dem Text und sich als dem Herausgeber möglichst gross zu machen; wenn der Herausgeber selber den Text nicht ganz versteht, wie kann man dann auf den Gedanken kommen, ihm selbst die Autorschaft zuzutrauen? So verwischt er gewissermassen seine Spuren. Er musste damit rechnen, dass sein Werk von kritischen Augen, die schon manche Fälschung gesehen hatten, den Männern der *Congregatio rituum*, vor allem aber den Bollandisten, geprüft würde. Bei ihnen mochte ein solcher Trick nicht überflüssig scheinen; ausserdem hatte er alle Aussicht, dass ein späterer Bearbeiter sehen würde, dass Pynuphius ebenso gut belegt ist wie Archebius und der Text keiner Aenderung bedarf; bei dem damaligen Stande der Kritik musste das sehr zu Gunsten der Vita ins Gewicht fallen. — So raffiniert dies Vorgehen ist, es scheint mir immer noch wahrscheinlicher und eines Mannes von der Begabung Grandis würdiger, als es die Kopflosigkeit wäre, einen so an der Strasse liegenden Namen zu übersehen.

Charakteristisch ist eine Einzelheit in Kap. 10. Es wird der wachsende Ruhm des Bononius in Kairo geschildert und dabei werden seine 'alumni' erwähnt, 'quos ex variis peregrinis et mercatoribus ad caducas mundi opes contemnendas inductis collegerat'. In A ist von ihnen

keine Rede; dort wird nur erzählt, wie der Ruf seiner Heiligkeit ihm selbst bei dem Fürsten und den Grossen des Landes Achtung verschaffte und wie er dann viele Kirchen wiederherstellte und ein Kloster nach der Regel Benedikts einrichtete. Einem späteren mochte es auffallen, wie ein abendländischer Christ im Orient so zu Ansehen gelangen konnte, wo ihm doch selbst die Christen als griechisch-orthodoxe, als Angehörige einer anderen Kirche entgegentraten. Darum gesellt der Fälscher seinem Helden die Pilger und Kaufleute zu, wobei er offenbar an Abendländer denkt, und sucht so die Erfolge seines Helden plausibler zu machen. In Wahrheit aber waren die beiden Kirchen zur Zeit des Bononius bekanntlich noch nicht getrennt, und gerade in mönchischen Kreisen bestanden mannigfache Beziehungen; Abendländer, die im Orient in Klöster gingen, gibt es in dieser Zeit auch sonst.

Gleich darauf heisst es: *'procerum auxilio, quos a turpi superstitione ad verae fidei lumen respiciendum praedicationibus suis venerabilis pater converterat, monasteria iacentia restauravit'*. Nach A war es dem Bononius nur gelungen, sich bei den vornehmen Moslim so in Achtung zu setzen, dass sie ihm freie Hand liessen (*'ut darent ei optionem, quid vellet faciendi'*). Es bedarf wohl keines Beweises, dass diese Version wahrscheinlicher ist als jener Bericht von der Bekehrung der Moslim.

Auch die Angabe, dass er mehrere Klöster (*'monasteria iacentia'*) wiederherstellte und ihnen Aebte gab, ist für uns von Interesse. Im Text von A hiess es nämlich ursprünglich nach allen Hss.: *'quam plurimas ecclesias reparavit; monasterium condidit, in quo abbatem . . ordinavit'*; dagegen hat jemand in der 1180 in S. Stefano in Bologna geschriebenen Hs. den Text folgendermassen zurecht korrigiert: *'quam plurima reparavit monasteria, in quibus abbates . . ordinavit'*; gerade diese Hs. hat Mabillon zu seinem Druck benutzt, dem einzigen, der 1733 existierte¹; er zeigt die Stelle in der korrigierten Form. Nach der Fassung von R ist es wahrscheinlich, dass der Verfasser, der vor 1041 geschrieben haben soll, eine Redaktion seiner Vorlage A benutzt hat, die allem Anschein nach erst nach 1180 entstanden ist; es ist ausserordentlich bezeichnend,

1) Erst durch den Druck des Kardinals Lambertini, dessen Werk 1734 — 38 erschien, wurde die ursprüngliche Form bekannt (s. oben S. 189 N. 3).

dass diese Fassung gerade die ist, die Grandi allein hat kennen können.

In Kap. 14 werden dann die bereits oben erwähnten Vorgänge im Anschluss an Rodulfus Glaber erzählt; Bischof Petrus von Vercelli wird dabei zum Pilger, der gerade eine Wallfahrt macht und auf ihr durch die unvermutete Christenverfolgung in Gefangenschaft gerät. Wir wissen, wie wenig diese Auffassung den Tatsachen entspricht. Wer freilich jene Nachricht der St. Galler Annalen nicht kannte, der konnte bei der Lektüre von A kaum zu einer anderen Vorstellung kommen, denn der Wortlaut (s. oben) ist sehr allgemein gehalten — der Anonymus aus Locedio hat vielleicht selbst kein klares Bild der Vorgänge gehabt — und die Annahme einer Pilgerreise liegt in der Tat nahe genug. Charakteristisch ist, dass bereits der Verfasser der Lektionen über den Bischof Petrus, der im übrigen keine Quelle als A gehabt zu haben scheint, den Bischof zum Pilger macht¹; dieses liturgische Stück war Grandi bekannt, der es in den Anmerkungen mehrfach zitiert (p. 210 h, 241 a, 244 a). Dadurch mag er auf den Gedanken gekommen sein.

Kap. 16 erzählt von der gemeinsamen Fahrt zum Sinai, nach Jerusalem und Byzanz. Die Anmerkung hebt hervor, dass dieser Weg natürlicher als der von A gegebene (Jerusalem-Sinai-Konstantinopel) sei; man sieht, wie der Verfasser sich bemüht, Unebenheiten in der Darstellung von A auszugleichen und mit der sachlichen Wahrscheinlichkeit auch die Glaubhaftigkeit des Textes zu erhöhen. Ist diese Korrektur, die auch schon ein mittelalterlicher Schriftsteller hätte machen können, für unsere Kritik kaum von Belang, so ist es umsomehr der Fall bei einer kleinen Aenderung, die R gegen A hier gemacht hat: 'Byzantium' an Stelle von 'Constantinopolim'. Soviel ich sehen kann, ist Constantinopel im früheren Mittelalter der im gewöhnlichen Leben und demnach im Stil der einfachen Erzählung fast allein übliche Ausdruck, während 'Byzantium' eigentlich nur bei besonderen Gelegenheiten gesagt wird².

1) Benedicti XIV. Opp. II (1788), 243 app. VI; Acta SS. 13. Febr. II (1658), 719. 2) Soviel sich bei einer Durchsicht des früheren Teiles der Monumenta-Indices feststellen liess, kommt er fast nur bei Entlehnungen aus Marcellin, Anastasius u. a., besonders der konstantinischen Fälschung vor, oder wenn die Umnennung der Stadt durch Konstantin berichtet wird. Es mag erwähnt werden, dass in den französischen Chansons de geste fast ausschliesslich Constantinoble (oder eine ähnliche Form) gebraucht wird (E. Langlois, Table des noms propres dans les

Hier aber heisst es ganz schlicht: 'Sed cum inde Byzantium se contulissent . .'. Diese Art der Verwendung des Namens ist wenig mittelalterlich.

In dem gleichen cap. 16 heisst es bei Erwähnung des Klosters auf dem Sinai: 'nam quingentos monachos ibi se vidisse vir sanctus narrabat'. Diesen Zug hat der Verfasser höchst wahrscheinlich aus der interpolierten Fassung des Ademar von Chabannes entnommen (III, 47, SS. IV, 157, 7 ff.): 'ad monasterium quoque montis Synai, ubi quingenti et eo amplius monachi sub imperio abbatis manebant'; Grandi selbst hat die Stelle unmittelbar vorher in den Noten zu c. 14 ausgeschrieben, und verweist hier in der Note darauf, um den Parallelbericht zu seiner aus Rodulfus Glaber geschöpften Darstellung zu geben (p. 239).

In cap. 18, das die Ernennung zum Abt von Locedio schildert, wird erwähnt, dass Bononius die Leitung seiner Jünger in Aegypten einem besonders erprobten Eremiten Philippus übertrug; in der Anmerkung wird die Vermutung angedeutet, dieser sonst nicht bekannte Philippus könne derselbe wie der Abt Philipp von Zobor in Ungarn sein, unter dem die heiligen Andreas und Benedictus blühten; er könne sich aus Aegypten dorthin zurückgezogen haben. Das führt uns wieder in eine jener Mönchsfehden, an der abermals Grandi seinen Anteil gehabt hat. Andreas genannt Zoerardus und Benedict waren zwei Mönche, die zu Anfang des 11. Jh. für die Ausbreitung des Christentums in Ungarn gearbeitet hatten und dafür dort Heiligenverehrung genossen. Nun stritt man sich, zu welchem Orden sie gehört hätten. Die alte Vita, vom Bischof Maurus von Fünfkirchen verfasst (Acta SS. 17. Juli IV [1725], 336 ff.), berichtet von Zoerardus, er habe im Kloster Zobor im Gebiet von Neutra unter Abt Philipp das Habit genommen und habe sich dann als Einsiedler in die Wildnis begeben. Wohl im Hinblick auf diese 'eremitica vita' hatten dann die Camaldulenser den Heiligen für sich in Anspruch genommen, wie es scheint, zuerst in dem *Catalogus sanctorum ac beatorum ordinis Camaldulensis*, den Thomas Minius 1606 zu Florenz herausgab (Acta SS. a. a. O. S. 331 C); auch die Erzählung des Petrus Damiani von den Schülern Romualds,

chansons de geste [Paris 1904] 158); der einzige Beleg für Bysance, den Langlois S. 95 anführt, steht *Prise de Pampelune* 442 in einer Zeile, die schon den Eigennamen Costantin enthält; das Gedicht ist überdies besonders reich an antiken Reminiszenzen.

die nach Ungarn zogen (Vita Romualdi c. 39, SS. IV, 853), hat dabei mitgewirkt. Andererseits suchte 1635 ein Paulit, Paulinus Klodanski, ihn seinem Orden, der sich von dem Eremiten Paulus von Theben herleitet, zu vindizieren (Acta SS. a. a. O. S. 331 B). Die Camaldulenser, die im Jahre 1601 in Zobor, wo nach ihrer Meinung einst Romualds Schüler gelebt hatten, wieder eine Niederlassung begründeten (Mittarelli, Annales Camald. VIII, 490), hielten an ihrem Standpunkt fest. und eben Guido Grandi trat in seinen Dissertationes Camaldulenses 1707 für seine Kongregation ein (Acta SS. a. a. O. S. 331 C). Der Bollandist Wilhelm Cuperaber, der 1725 unter dem 17. Juli bei der Biographie der beiden Heiligen auch diese Frage behandelte, hielt sie noch nicht für entschieden und schloss seine Ausführungen mit den Worten (332 D): 'Camaldulenses monachi ex antiquis monumentis ostendant hos duos sanctos eremitas ordini suo aggregatos fuisse, et victas dabimus manus iisque de victoria gratulabimur'. — Dieser Aufforderung sucht offenbar Grandi an dieser Stelle, wenngleich nur beiläufig und teilweise, nachzukommen; denn wenn der Abt Philipp von Zobor ein Schüler des Bononius, des Schülers Romualds war, so war der unter ihm Mönch gewordene Zoerardus Andreas ebenfalls als mittelbarer Schüler Romualds und somit als Ordensheiliger anzusehen. Immerhin hat er vorsichtig genug nur das Material zu bieten gewagt, mit dem sich eine solche Vermutung aufstellen liess. Schliesslich hat er noch nicht einmal Erfolg damit gehabt, denn seine eigenen Ordensbrüder lehnten sie wegen der chronologischen Unmöglichkeit ab (Mittarelli, Annales Camald. I, 375).

In ähnlicher Weise hatte er schon früher einen Lucius auftreten lassen, um ihn vermutungsweise mit jenem erschwindelten Lucius Albergati zu identifizieren: ganz ebenso wird Kap. 19 als Haupt des Widerstandes der Mönche von Locedio gegen den neuen Abt der Propst Wido eingeführt, während eine Anmerkung an die Möglichkeit seiner Identifizierung mit dem nach Ughelli c. 1036, nach urkundlichem Zeugnis 1039 (Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 131) eingesetzten Bischof Wido von Turin erinnert.

In Kap. 20 sehen wir Bononius sich nochmals als echten Schüler Romualds betätigen, indem er den Markgrafen Maginfredus zum Bau einer Einsiedelei, eines Eremitus, veranlasst. In der Anmerkung wird darauf hingewiesen, dass hier der bekannte Odelrich Manfred gemeint

sei¹, und aus Petrus Damiani op. 9 (c. 5, Opera ed. Caie-
tanus III [Paris 1642], 30) eine Stelle angeführt, in der
tatsächlich von einer Einsiedelei die Rede ist, die diesem
Markgrafen unterstand. Sichtlich gab diese Stelle den
Anlass, dem Bononius auch diese Gründung zuzuschreiben.

Zum Schluss sei noch eine Einzelheit erwähnt, die R
allein bietet: der Tod des Bononius sei 'post sexagesimum
suae conversationis annum' erfolgt (cap. 22). Demnach wäre
er 966 Mönch in San Stefano geworden, wo er nach cap. 1
'pluribus annis' das Joch der Regel trug. Nun erwähnt
Grandi in der 1733 erschienenen Vita del glorioso pren-
cipe Pietro Orseolo S. 50 verschiedene Gründe, die nach
seiner Meinung bewiesen, dass Romuald schon vor 978,
d. h. vor seiner Reise nach dem Pyrenäenklster Cusan
Schüler um sich gesammelt habe; als letzten führt er an,
dass nach der 'Vita di S. Bononio scritta dal Monaco Rot-
berto (!) suo contemporaneo' dieser Heilige in der Gegend
von Venedig eine Einsiedelei gefunden habe, deren Propst
ihn an Romuald in Pereum gewiesen habe; diese Eremie
habe also offenbar unter seiner Zucht gestanden, könne
aber 'per ragione de' tempi' nicht nach Romualds
Rückkehr aus Catalonien von ihm gegründet sein. Wiede-
rum finden wir in R einen Zusatz, der dem Romuald-Chrono-
logen Grandi sehr gelegen sein musste. Denn wenn Bono-
nius 966 ins Kloster ging und dort 'plures annos' bis zu
seinem Uebertritt in Romualds Schule blieb, so ist es
allerdings nach dem Wortlaut erheblich wahrscheinlicher,
dass dieser Uebertritt vor 978 erfolgte als etwa 984 oder
später². Die ganze Beweisführung dient einem höheren
Zweck: Romuald soll nach Damiani im Alter von 120 Jahren
gestorben sein, sein Tod wurde gewöhnlich auf 1027, seine
Geburt also auf 907, sein Eintritt ins Kloster 927 angesetzt.
Um das Patriarchenalter des Ordensstifters einigermassen
plausibel zu machen, wollte man den leeren Raum von
927—978 etwas ausfüllen; Grandi stiess sich besonders an
dieser Schwierigkeit, versuchte daher³ den Tod Romualds
auf 1037 zu setzen, wodurch sich jener Zeitraum etwas
verkürzte (937—978), und bemühte sich angestrengt, seinem
Helden so viel Jünger und Klostergründungen wie möglich

1) Vgl. über diesen Turiner Markgrafen Bresslau, Konrad II.,
I, 373 f. 2) In diese Zeit müsste er nach Grandis damaligem System
fallen, vgl. Mittarelli - Costadoni I, 151 ff. 3) Und aus anderen Gründen,
s. Mittarelli I, 33 ff.

in der Zeit vor 979 zuzuschauen. Wir werden uns unten mit einem zweiten Versuch dieser Art zu befassen haben¹. Charakteristisch ist aber auch hier, dass Grandi seinen Text eine so allgemeine Wendung (*pluribus annis*) brauchen lässt, dass der für ihn erwünschte Beweis nicht mit absoluter Sicherheit und Genauigkeit darauf zu gründen ist, wenn auch die Stelle zu Gunsten seiner Theorie ins Gewicht fällt. Es ist das wieder einer jener Fälle, in denen er nur halbe Arbeit tut; in einer fast diskreten Zurückhaltung vermeidet er es, in Einzelfragen, über die man polemisierte, durch seinen Text eine absolute Entscheidung zu bringen; er fühlte wohl, dass das allzu auffallend gewesen wäre und Verdacht hätte erregen können. Um so sicherer musste wirken, was ihm die Hauptsache war: Bononius als Schüler Romualds hinzustellen.

Es muss überhaupt dem berühmten Abt zugestanden werden, dass er sein Unternehmen mit bemerkenswertem Geschick ausgeführt hat. Ein kleiner Trick sei noch erwähnt, der für die ganze Mache typisch ist: das sind die mehrfach erwähnten Lücken im Text; wozu sie dienen, verrät Grandis Erklärung im Kommentar: '*consumpto, ob vetustatem, caractere MS.*' (S. 258). Sie sollen den Eindruck der Altertümlichkeit des Ganzen unterstützen, ebenso wie gefälschte Antiken mit Vorliebe beschädigt zu sein pflegen².

Die angeführten Tatsachen werden, denke ich, genügen, um zu zeigen, wie gut sich alle Schwierigkeiten bei der Annahme, dass Grandi die Vita gefälscht hat, auflösen. Wir haben gesehen, dass je weniger gerade die Hauptzüge mit den tatsächlichen Ereignissen in Einklang zu bringen sind, um so besser eine Reihe von Einzelheiten zu den Theorien passt, die Grandi in seinen Kontroversen aufgestellt hat. Wir sahen ferner, wie gerade damals in der Kongregation der Camaldulenser Bestrebungen und Wünsche besonders rege waren, zu denen die Tendenz unserer Vita nur zu gut stimmt. Es liess sich feststellen, dass die tatsächlichen Angaben, so weit sie nicht einfach erfunden sind, aus Quellen geschöpft sind, die in Grandis Zeit allgemein zugänglich waren. So klärt sich nun auch

1) Vgl. auch Mittarelli I, 114. 2) Es darf zur Analogie an die genealogischen Fälschungen von Slavov, Meiranesio und Genossen erinnert werden, die solche Lücken geradezu als 'Fabrikmarke' zeigen (Bresslau, Jahrbücher Konrads II., I [1879], 385).

das eigentümliche Dunkel der angeblichen Ueberlieferung unserer Vita: die Königin Christine hat ebensowenig eine solche Hs. besessen wie Bacchini¹, sämtliche Angaben darüber sind nichts als eine Mystifikation Grandis, deren Zweck deutlich genug ist; es ist vielleicht kein Zufall, dass er eine Bibliothek wählte, die zu seiner Zeit nicht mehr (und noch nicht wieder) an einem Ort vereinigt war², und dass er sich auf einen Gelehrten von hohem Ansehen berief, der bereits längst verstorben war.

Allzu grossen Erfolg scheint das Unternehmen nicht gehabt zu haben. Der Bollandist du Pin nahm in seiner Darstellung des Lebens des hl. Bononius, die im 6. Augustbande der *Acta Sanctorum* 1743 erschien, keine Rücksicht auf Grandis Publikation. Umso eifriger wurde sie freilich von den Historikern der Kongregation, Mittarelli und Costadoni, im 1. Band der *Annales Camaldulenses*, der 1755 erschien, benutzt; sie mögen in gutem Glauben gewesen sein. Ob die an der Kurie unternommenen Schritte zur Gestattung des besonderen Kultus, welche durch den Tod Benedikts XIV. unterbrochen wurden, schliesslich Erfolg hatten, ist mir nicht bekannt. Ein Bologneser Hagiograph hat den Druck Grandis noch einmal wiederholt. Die historische Literatur der neueren Zeit nahm im übrigen kaum Notiz von dem kleinen Werkchen; nicht einmal Potthast hat es in seiner *Bibliotheca medii aevi* aufgeführt. Lanzoni hatte dann 1907 die historische Unbrauchbarkeit aufgezeigt, ohne freilich an der Echtheit der Vita zu zweifeln; sie hatte alle Aussicht, einer verdienten Vergessenheit anheimzufallen, wenn sie nicht Walter Franke in seiner 1910 erschienenen Hallenser Dissertation erneut ans Licht gezogen und versucht hätte, sie als eine gute und durchaus ungeprüfte Quelle zu erweisen. Wenn er sich dabei in erster Linie auf die Uebereinstimmung mit den Urkunden und der Klageschrift (nicht Gerichtsprotokoll, wie er sie nennt!) von Marturi und mit Rodulfus Glaber — die gesehen zu haben sein Verdienst ist — stützt, so glaube ich oben ge-

1) Bacchini kann als Fälscher schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil er Cassinese war, die Fälschung aber den Camaldulensern dient. 2) Immerhin brauchte er in einer Zeit, in der die Büchersammlungen wenig geordnet und schwer zugänglich waren, von dieser Seite nicht leicht eine Entlarvung zu fürchten; der Pisaner Fälscher d'Abramo berief sich damals auf die Pariser Bibliothek, Selavo, Meiranesi und Genossen auf das Archiv in Aix (Kehr, *Röm. Quellen u. Forschungen* VI, 316 ff.; s. oben S. 213 N. 2).

zeigt zu haben, dass diese Uebereinstimmungen besser und wahrscheinlicher durch die Fälschungshypothese zu erklären sind. Einen Hauptteil seines Beweises, wie es möglich sei, dass Petrus gleichzeitig mit Leo Bischof von Vercelli war, hat Franke sich für den zweiten Teil seiner Arbeit aufgespart (S. 43). Ihn zu führen, dürfte nicht leicht gelingen.

Wir fassen zusammen: die Vita Bononii auctore Ratterto ist eine Fälschung, welche der Camaldulenser Guido Grandi zwischen 1721 und 1733 zur Verherrlichung seiner Kongregation aus Materialien hergestellt hat, die auch uns vorliegen; sie ist demnach aus der historischen Literatur zu streichen. Das historisch wichtige Ergebnis ist, dass Bononius mit dem heiligen Romuald und seinem Kreise nicht nachweislich in Berührung gekommen ist, die Darstellung der italienischen Klosterreform also die beiden Männer völlig zu trennen hat.

II. Die Inschrift in S. Ambrogio di Torino.

Wir haben im 1. Abschnitt der Abhandlung darzustellen versucht, wie Abt Grandi eine ganze Vita gefälscht hat, um seinem Orden einen Heiligen mehr zu verschaffen. Das Resultat berechtigt dazu, nachzuprüfen, ob nicht auch die Ueberlieferung über andere Romualdschüler lediglich auf der Autorität Grandis beruht und daher verdächtig ist. In der Tat ist das der Fall mit dem Eremiten Johannes Vincencius, der zu Anfang des 11. Jh. eine Niederlassung auf dem Monte Caprasio innehatte, gegenüber der berühmten Abtei S. Michele della Chiusa am Ausgange des Tales der Dora Riparia in der Diözese Turin. Er galt und gilt noch heute als Schutzpatron der Orte S. Ambrogio (an der Dora Riparia) und Celle (nördlich von S. Ambrogio); seine Gebeine ruhen in S. Ambrogio und werden dort verehrt¹.

Diesem Heiligen gewidmet ist eine Grabschrift, die Mittarelli und Costadoni in ihren *Annales Camaldulenses* I, 237 abgedruckt haben. Sie lautet folgendermassen:

HIC TVMVLVS CLAVDIT VENERABILIS OSSA
IOHANNIS
QVEM MONS CAPRASIVS ROMALDI ACCEPIT
ALVMNVM

1) Vgl. darüber das Schriftchen von Fedele Savio, *Vita di San Giovanni Vincenzo* (Torino 1900), im folgenden: Savio, Vita zitiert.

..... EX PRAESVLE FACTVM
 RVRSVS EREMITAM MICHAELIS
 PYRCHIRIANVS APEX EX ILLO SVMPSIT HONO-
 REM
 QVAS QVOQVE FVNDAVIT AEDES
 PRIDIE IDVS IANI DVM MILLENARIVS INSTAT
 PENETRAVIT SPIRITVS ASTRA
 POS. A. MCLIV.

Den Text der Inschrift kannten die beiden nur aus den Scheden ihres verstorbenen Ordensbruders Grandi; ihm sei sie von dem 'praepositus castri villae S. Ambrosii' mitgeteilt worden, sie befinde sich in der Kirche von S. Ambrogio. Mittarellis Nachforschungen durch seine Piemonter Ordensbrüder hatten keinen Erfolg, weil die Kirche in den Kriegen der Zeit zerstört worden war. Vor Grandi findet sich die Inschrift nicht erwähnt, wie Savio (Vita S. 12) bei einer Durchsuchung der handschriftlichen Sammlungen von Pingonio, Maccaneo, Gazzera festgestellt hat; die Erwähnungen in späterer Literatur gehen stets auf Mittarelli zurück. Somit ist Grandi der einzige Zeuge der Ueberlieferung; das ist umso verdächtiger, als die Inschrift ein sonst nicht erwähntes Schülerverhältnis zwischen Romuald und S. Iohannes behauptet; der Verdacht der Fälschung durch Grandi drängt sich angesichts unserer Resultate über die Vita Bononii geradezu auf. Untersuchen wir, ob wir noch weitere Anhaltspunkte haben.

Formell lässt sich bei der starken Verstümmelung wenig sicheres feststellen. Im Mittelalter wandte man bei solchen Gelegenheiten mit Vorliebe den Reim im Hexameter an, jedoch nicht gerade ausschliesslich; diese typische mittelalterliche Eigentümlichkeit fehlt unserem Epitaph¹. Dem 12. Jh. widerspricht die Schreibung ae (praesule, aedes); doch kann das auf einer puristischen Korrektur des Abschreibers beruhen. Aus formalen Gründen lässt sich, wie man sieht, die Unechtheit kaum, noch weniger aber die Echtheit der Inschrift erweisen.

Dagegen erheben sich schwere sachliche Bedenken. Unsere sonstige Kenntnis über den Eremiten beruht im wesentlichen auf dem Chronicon s. Michaelis coenobii Clusini, von dem die Vita s. Iohannis Vincencii in vielen

1) 'alumnum: factum' kann Zufall sein; jedenfalls zeigen die durchgehend erhaltenen Versenden und fast sämtlich erkennbaren Cäsurschlüsse, dass von regelmässigem Reim nicht die Rede sein kann.

Punkten abhängt; ihre eigenen Zusätze sind zum guten Teil nachweisbar Erfindungen¹. Nach der Chronik stammte Johannes Vincencius aus Ravenna und war 'in genitali solo' Bischof gewesen, woraus die Vita macht, dass er Erzbischof von Ravenna war, was jedoch sehr unwahrscheinlich ist; er legte sein Amt nieder, zog sich auf den Monte Caprasio zurück, baute dann auf Befehl des Erzengels Michael ihm eine Kirche auf dem gegenüberliegenden Berge, ging aber — dies berichtet nur noch die Vita —, als dort ein Kloster eingerichtet wurde, wieder an seinen ersten Aufenthalt zurück, starb daselbst am 21. November und wurde in der von ihm dort gegründeten Marienkirche² begraben; seine Gebeine wurden später auf Befehl des Abts von Chiusa auf den Altar erhoben. Bei Gelegenheit dieser Elevatio ist anscheinend die Vita, die mit dem Bericht davon und einigen auf sie anspielenden Versen schliesst, verfasst worden; sie muss demnach älter als die Inschrift sein, auch wenn diese echt ist; denn die Inschrift soll sich ja in S. Ambrogio befunden haben und setzt demnach die später dorthin erfolgte Translatio der Gebeine voraus; sie soll wohl den Eindruck erwecken, eben bei der Translatio gesetzt zu sein.

Die Untersuchung muss an dem Punkte einsetzen, wo beide Zeugnisse miteinander in Widerspruch geraten: das ist das Todesdatum des Heiligen, welches nach der Vita der 21. November, nach der Inschrift der 12. Januar gewesen wäre. Es ist zunächst festzustellen, woher die beiden Verfasser das Datum wissen konnten.

Der anonyme Verfasser der Vita hat allerdings von seinem Helden fast gar keine eigene Kenntnis gehabt; denn was er über die von ihm zitierte Chronik von S. Michele hinaus bietet, beschränkt sich ausser dem Bericht über das Leben des Heiligen nach der Gründung von S. Michele auf zwei Anekdoten, die, wie man längst gesehen hat, ursprünglich bei Agnellus von zwei Erzbischöfen von Ravenna erzählt werden (c. 44 und 360, SS. rer. Langob. S. 307 ff., 360 f.). Er war aber, wie aus seinen eigenen

1) Herausgegeben sind beide in den Monumenta historiae patriae V, Scriptores III, von Provana; für das Chronicon wird eine Neuauflage in den MG. SS. 30^{II} verbreitet; die Vita ist zuerst bei Muratori, Rer. It. SS. I, II (1725), 564 ff. gedruckt, danach von Provana wiederholt. Im übrigen hoffe ich demnächst die Geschichtschreibung in San Michele della Chiusa in einem eigenen Aufsatz behandeln zu können. [Diesen Aufsatz zu vollenden ist dem Verfasser nicht mehr beschieden gewesen. H. B.] 2) Der jetzigen Pfarrkirche von Celle.

Worten hervorgeht¹, Mönch von S. Michele della Chiusa und repräsentiert somit die Tradition des Klosters. Nach Lage der Dinge ist es wohl am wahrscheinlichsten, dass eine Nekrolognotiz ihm das Todesdatum bot; ausserdem aber war vielleicht noch an Ort und Stelle ein Erinnerungskult lebendig, in dem naturgemäss das Todesdatum eine ganz zentrale Rolle spielte. Aus einer unedierten Urkunde des Bischofs Gezo von Turin² erfahren wir von Eremiten, 'qui in monte Caprio degunt', mit deren Rat und Hülfe der Bischof das Kloster S. Solutore in Turin eingerichtet habe³; nimmt man dazu die Angabe der Vita, dass nach Aussage der Mönche von S. Solutore Johannes auch dieses Kloster eingerichtet habe, so ergibt sich, dass die 'heremitae' der Urkunde Gezos Johannes und seine Schüler sind; Johannes erscheint als eine Persönlichkeit von bedeutendem Einfluss und als Vorsteher einer ganzen Einsiedlerkolonie. In dieser Kolonie⁴ hat man sicher die Erinnerung an den Herrn und Meister festgehalten, aber auch die Bevölkerung des Tales mag sich alsbald an dem Kult beteiligt haben; es ist ohne weiteres verständlich, dass der landfremde Asket, der seine Würde niedergelegt hatte, um auf dem einsamen Berge in seiner Eremitenzelle sich der Lust und dem Getriebe der Welt, freilich nicht ihren Blicken zu entziehen, tiefen Eindruck auf die wundergläubigen Hirten und Bauern machen musste. Der Verfasser der Vita hat also das Datum dem lebendigen Kultus selbst, wenn er noch bestand, oder einer schriftlichen Ueberlieferung entnehmen können und repräsentiert für uns mit voller Sicherheit die Kenntnis, die man in S. Michele della Chiusa darüber besass.

Der Verfasser der Inschrift müsste etwa in der gleichen Lage gewesen sein. Wie die Vita bei der Elevatio, so soll die Inschrift — das ist jedenfalls die Meinung des Verfassers, wer er auch war, gewesen — im

1) 'nostris partibus alpihus contiguus' heisst es einmal (ed. Muratori S. 565 B); die Chronik erwähnt er 'penes nos descripta' (565 D). 2) Erhoben zwischen 998 und 1006; sein Nachfolger begann 1010 oder 1011 sein Pontifikat (Schwartz, Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 130 f.). 3) Hist. Patr. Monumenta, Chart. II, 95 nr. 83; Bibl. stor. subalpina 44 (F. Cognasso, Cartario della abbazia di San Solutore [Pinerolo 1908]), S. 1 nr. 1. 4) Nachrichten über die weiteren Schicksale dieser Gründung fehlen; wenn man in dem Ortsnamen Celle — die Pfarrkirche von Cellegg einst das Grab des Heiligen — eine Erinnerung an die Mönchszellen sehen darf, scheint die Gründung nicht völlig ephemere gewesen zu sein.

Anschluss an die Translatio aus S. Maria in Celle nach der Pfarrkirche von S. Ambrogio gesetzt sein. Beide Orte befanden sich schon damals unter der Botmässigkeit des Abts von S. Michele¹; S. Ambrogio ist später geradezu der Hauptort des kleinen Gebietes gewesen, das dem Michaelskloster unterstand. Die Translatio kann also nur unter Zustimmung und Leitung des Abts erfolgt sein, ebenso die Setzung der Inschrift. Deren Verfasser war also auf die Tradition, die man in San Michele vertrat, angewiesen; wir kennen sie aus der Vita s. Iohannis und wissen, dass ihr der 21. November als Todestag galt. Wie kam er dazu, im Widerspruch zu ihr den 12. Januar zu nennen?

Wenn wir die Gestaltung der späteren Tradition überblicken², so erfahren wir allerdings aus Fabri, *Le sagre memorie di Ravenna antica* (Venetia 1664), S. 385, dass man in S. Ambrogio, wo der Leib des Heiligen ruhe, sein Fest am 12. Januar in feierlicher Prozession feiere. Er beruft sich für diese und andere Angaben über den Heiligen auf einen Bericht, der aus alten Schriften im Archiv der Abtei auf Befehl des Kommendatarabts Anton von Savoyen (1642—1688) ausgezogen sei und der, unterschrieben von dem damaligen Generalvikar der Abtei Mongrandi³, in seinem Besitz war. In ausdrücklichem Gegensatz dazu behauptete dagegen Pietro Giacinto Gallizia, Canonico an der Kollegiatkirche im nahen Giaveno⁴, dass Fabri im Irrtum und der 21. November 'seit unvordenklicher Zeit' der Tag des Heiligen sei, als er 1742 eine kleine Lebensbeschreibung des Heiligen drucken liess⁵. Auch heute noch wird der 21. November als das eigentliche Hauptfest weit feierlicher als der 12. Januar in S. Ambrogio begangen⁶. Wenn nun an zwei Tagen in einer bestimmten Lokalität das Andenken eines Heiligen begangen wird, dessen Gebeine dort bewahrt sein sollen,

1) Siehe das Diplom Friedrichs I. für den Abt von 1162 (St. 3942).
 2) Ein naheliegendes Kriterium, das Nekrolog des Klosters S. Solutore, in dem das Andenken des Johannes Vincencius gefeiert sein könnte, versagt leider; denn dort findet sich an beiden Tagen ein Johannes (Monumenta hist. patriae V, SS. III, 214, 228). 3) In der Liste bei Claretta, *Storia diplomatica di S. Michele della Chiusa* (Torino 1870) S. 217 wird er zu 1661 genannt; sein Vorgänger starb 1659. 4) Dieses Stift hatte Gregor XV. 1622 nach Aufhebung des klösterlichen Lebens in S. Michele gegründet; es galt als Rechtsnachfolger des Klosters, weshalb viele Archivalien von S. Michele dorthin gelangten. 5) Zitiert bei Mittarelli-Costadoni I, 238. 6) F. Savio, *Vita di San Giovanni Vincenzo* (Torino 1900) S. 71 und 73.

so darf man annehmen, dass der eine der Todestag, der andere der Tag der Translatio der Gebeine ist. Das machten schon die Camaldulenser-Annalisten geltend; sie wollten der Inschrift den Vorzug geben und den 21. November auf die Elevation, von der die Vita erzählt, beziehen (S. 239). Aber wir sahen schon, dass die Vita höchst wahrscheinlich eben im Anschluss an die Erhebung der Gebeine geschrieben ist, sodass sich diese Hypothese verbietet. Auch scheint noch in spätester Zeit in S. Ambrogio der 12. Januar als Tag der Translation gegolten zu haben; wenigstens findet sich in der *Bibliografia storica degli stati della monarchia di Savoia* von Antonio Manno (*Bibl. storica Italiana* III, Torino 1891) II, 235 unter nr. 9456 ein Schriftchen von Bertolo, Pfarrer von S. Ambrogio unter dem Titel: *Nella prima solennità della traslazione del corpo di S. Giovanni Vincenzo arciv. di Ravenna, titolare e patrono della chiesa parrocchiale di S. Ambrogio, celebrata li 14 gennaio 1805*; Parenesi¹. Danach hat man Grund anzunehmen, dass der 12. Januar als der Gedenktag der Translation in S. Ambrogio begangen wurde. Nun aber sprechen Vita und Inschrift mit grösster Bestimmtheit von dem Todesdatum. Wenn sonst eine derartige Abweichung in der Angabe des Tages eines bestimmten Ereignisses in historischen Berichten vorkommt, so wird man normaler Weise mit Irrtum, Versehen, Verwechselung u. dergl. rechnen können. Hier aber handelt es sich um die Ueberlieferung eines Datums, das nicht aus historischem, sondern aus kultischem Interesse berichtet wird. Die Erinnerungsfeier am Todestag bildet bekanntlich den Ausgangspunkt des ganzen christlichen Heiligenkultus; jedermann weiss, dass auch heute noch der Festtag eines Heiligen in der Regel als der Jahrestag seines Todes gilt. Das Kalenderdatum des Todes ist also etwas, wofür sich die Leute, die das Leben eines Heiligen schrieben — eine Aufgabe, die einen durchaus kultischen, nur nebenher einen historischen Zweck hat —, in allererster Linie interessieren mussten; wir können uns darauf verlassen, dass derartige Angaben der Wahrheit oder doch der Tradition des betreffenden Ortes stets ent-

1) Dieses Zeugnis ist umso beachtenswerter, als der Pfarrer das Werk Mittarellis, welcher ausdrücklich für den 21. November als Todestag eintritt, hätte kennen können, ohne sich dadurch beeinflussen zu lassen; wahrscheinlich aber hat er sich nur an irgendwelche örtliche Tradition gehalten.

sprechen. Nun ist die Vita sowohl als die Inschrift — wenn sie echt ist — von Leuten verfasst, die die Tradition des Ortes gekannt haben müssen; wenn sie sich so bemühten, das Andenken des Mannes zu erhalten, so konnte ihnen die Angabe des Todesdatums nicht gleichgültig sein. Ein Versehen ist also so gut wie ausgeschlossen. Ebenso wenig kann man sich vorstellen, dass das Todesdatum im 12. Jh. kontrovers war, sodass etwa die Vita die eine, die Inschrift die andere Ansicht überliefert hätte. Das würde allenfalls bei einem nach jahrhundertelanger Vergessenheit entdeckten Heiligen sich denken lassen, wo dann falsche Identifikationen und willkürliche Ansätze eine Rolle spielen; aber wir sahen schon, dass der Kult des heiligen Johannes Vincentius wahrscheinlich aus der lebendigen Erinnerung selbst herausgewachsen ist. Kurz, auf keine Weise lässt sich die Diskrepanz erklären, solange man die Inschrift für echt hält.

Aber das ist nicht die einzige Schwierigkeit, die uns das Epitaph bereitet. So steht die Jahreszahl 1000 mit unserer sonstigen Ueberlieferung in Widerspruch; denn die Vita spricht von dem freundlichen Verkehr des Einsiedlers mit den Mönchen des unter Silvester II. (999 — 1003) gegründeten Klosters S. Michele in einer Weise, als ob er die Gründung noch längere Zeit überlebt hätte. Doch hört man aus dem Phrasengeklingel deutlich heraus, dass der Verfasser in Wahrheit nichts darüber wusste, sodass ich hierauf keinen Wert legen will.

Umso bemerkenswerter sind aber die beiden Angaben, welche die Inschrift ausser dem Datum noch über unsere sonstige Kenntnis hinaus bringt: nämlich, dass Iohannes, schon ehe er Bischof wurde, Eremit und als solcher Schüler Romualds gewesen war. Woher konnte man das in S. Michele im Jahre 1154 noch wissen? Mündliche Tradition dieser mehr als anderthalb Jahrhunderte zurückliegenden Beziehung ist ausgeschlossen; hätte sie im Kloster bestanden, so würden wir wohl in dem Gründungsbericht, sicher aber in der Vita s. Iohannis davon hören. Der Verfasser der letzteren war, wie wir sahen, so schlecht unterrichtet über das frühere Leben seines Heiligen, dass er nichts weiter als einige anders woher entlehnte Anekdoten vorzubringen wusste; wir dürfen uns darauf verlassen, dass er aufgezeichnet hat, was zu seiner Zeit noch im Kloster bekannt war. Aus San Michele selbst, wo doch die Inschrift verfasst sein muss, kann der Autor also seine Kenntnis nicht bezogen haben.

Allenfalls denken liesse sich nun freilich, dass ihm noch eine andere Quelle zugänglich war: — die auch in der Vita erwähnte, aber nicht benutzte — Tradition in S. Solutore bei Turin, das ja Iohannes mit gegründet haben soll. Aber auch diese Annahme ist nicht einwandfrei; denn S. Michele und S. Solutore scheinen in schlechten Beziehungen gestanden zu haben; die grosse Michaelsabtei wünschte das Turiner Kloster sich zu unterwerfen und gelangte Anfang des 13. Jhs., wenn auch nur kurze Zeit, tatsächlich zum Ziel¹. Es ist also nicht gerade wahrscheinlich, dass engere literarische Beziehungen bestanden haben; ausserdem deutet der Wortlaut in der Vita nur darauf hin, dass man in S. Solutore ein schriftliches Zeugnis über die Teilnahme des Iohannes an der Gründung dieses Klosters besass, worunter vielleicht nur die oben zitierte Urkunde Gezos zu verstehen ist.

Aber wenn wir davon einmal ganz absehen und die Möglichkeit zugeben wollen, dass sich in der Inschrift eine Tradition von San Solutore erhalten habe, so ist doch ein anderer Umstand zu erwähnen, der fast noch bedenklicher ist. Wer in einer Grabschrift von 8 Zeilen unter den wichtigsten und rühmlichsten Dingen aus dem Leben des Toten auch seinen Lehrer und Meister und zwar nur mit dem einfachen Namen, ohne jeden erklärenden Zusatz, nennt, der muss diesen Mann für so bekannt und verehrt in dem Kreis, den er sich als Leser der Inschrift dachte, gehalten haben, dass der Name allein genügen und seine Lehrerschaft als ein Ruhmestitel gelten konnte. Aber es ist höchst zweifelhaft, dass man im 12. Jh. in S. Michele von Romuald etwas wusste, geschweige denn ihm ein so hohes Andenken bewahrte. Romuald wurde naturgemäss in den von ihm gegründeten oder reformierten Klöstern verehrt, ebenso wohl in denen, die seiner Hauptgründung Camaldoli später unterstanden, alle diese liegen aber in Mittelitalien, in Toskana, Umbrien, Ravenna und seinem Gebiet, dagegen nicht in Oberitalien². Den allgemeinen Kultus Romualds hat aber erst Clemens VIII (1592—1605) eingeführt³. S. Michele dagegen ist eine Stiftung, die durchaus vom Geist französisch-burgundischen Mönchtums durchweht ist. Ein Edler der Auvergne war ihr Gründer,

1) Biblioteca della società storica subalpina S. 44 = Cognasso, Cartario di San Solutore S. XXIII ff. 2) Vgl. Kehr, Göttinger Nachrichten 1912, S. 333. 3) Acta Sanctorum 7. Febr. II (1658), 145 f.

der erste Abt kam aus Lézat in der Diözese Toulouse, ebenfalls aus Toulouse war Abt Benedikt II. (1066—1091). Auch sonst haben wir vielfache Zeugnisse für die engen Beziehungen zu Frankreich; S. Michele ist geradezu ein Vorposten der französischen Reformbewegung auf italienischem Boden. Im 12. Jh. war das noch immer so; Abt Stephan, der 1149 vorkommt (*Biblioteca d. società subalpina* 45 [Collino, *Le carte della prevostura d'Oulx*, 1908] S. 127 nr. 123, S. 129 nr. 124), wurde 1161 Abt von Cluny (*Chron. Gaufredi Vosiensis* c. 60 [Bouquet, *Recueil XII*, 440 B]). In diesen Kreisen konnte man gar keine Veranlassung haben, sich um Romuald zu kümmern; die Eifersucht und der Konkurrenzneid der Kongregationen würden das allein gehindert haben. Für einen Mönch der stolzen Abtei von San Michele hatte es keinen Sinn, den Gründer der Abteikirche an einen fremden Asketen anzuknüpfen, den fern in Toskana und Ravenna eine andere Kongregation verehren mochte, in seinem Kloster aber niemand kannte. Kurz, weder lässt sich plausibel machen, woher der Verfasser der Verse die Kenntnis der Lehrerschaft Romualds haben konnte, noch warum er sie für so erwähnenswert hielt.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist die Frage berechtigt, ob wir die Echtheit der Inschrift anzunehmen gezwungen sind. Wir können die Ueberlieferung bis zu dem Abt Grandi nach rückwärts kontrollieren; wir wissen bereits, wie wenig diesem Gewährsmann zu trauen ist. Da liegt nun auf der Hand, wie leicht grade bei ihm die Fälschung zu erklären wäre. Die wichtigste Angabe der Inschrift, die unsere Kenntnis bereichern soll, macht den Heiligen zum Schüler Romualds, des Gründers eben des Ordens, dem Grandi angehörte. Das ist die gleiche Tendenz, die zur Fälschung der Vita Bononii des Pseudo-Ratbert führte; hier, wie dort, die Verherrlichung Romualds und der Camaldulenser, denen so zwei neue, anderswo anerkannte Ordensheilige gewonnen wurden. Und auch eine andere Absicht, die der Fälscher der Bononius-Vita nebenher verfolgte, tritt hier zu Tage: der Wunsch, das Alter der Ordensgründung hinaufzuschrauben und damit die bedenkliche Chronologie des Stifters zu stützen. Es kam, wie wir oben sahen, darauf an, nachzuweisen, dass Romuald schon, bevor er den Dogen Pietro Orseolo auf seiner Flucht nach dem südfranzösischen Cusan begleitete (978), aufgetreten war, Schüler um sich gesammelt und Neugründungen veranlasst hatte; dadurch konnte man die Tradition vom

120jährigen Patriarchenalter Romualds plausibel machen; da man seine Lebenszeit auf 907 oder 917 bis 1027 oder 1037 setzte, so musste man den leeren Raum vor dem Jahr 978 etwas ausfüllen. Wenn nun Johannes Vincencius wirklich — wie damals vielfach behauptet wurde — Erzbischof von Ravenna gewesen war, dann konnte man nur an Johann XI., der nach Ughelli II, 351 von 983 — 997 regierte, denken; war er vor Uebernahme des Pontifikats Schüler Romualds, so konnte das nur, bevor Romuald seinen mindestens fünfjährigen Aufenthalt in Cusan antrat, geschehen sein. Wir sehen, dass die Inschrift in der Tat geeignet war, dem gelehrten Abt für seine Bemühungen um die Heiligen des Ordens und um die Chronologie Romualds als Beweismaterial zu dienen.

Aber wiederum können wir die Zurückhaltung feststellen, mit welcher Abt Grandi dann doch wieder nur den halben Beweis sich auf unrechtem Wege erschleichen mochte. Er liess nämlich die Inschrift nur 'ex praesule' sagen; 'Ravennate' mochte in der Lücke gestanden haben; für die chronologische Verwertung im Sinne Grandis war die Inschrift nur zu brauchen, wenn Johannes wirklich Erzbischof von Ravenna gewesen war. Also: die Fälschung soll dem eifrigen Camaldulenser nicht alle Wünsche glatt erfüllen; es bleibt noch zu tun, aber — der Beweis ist leichter geworden. Die Hauptsache ist jedoch auch hier klar: S. Johannes Vincencius wurde Romualdiner.

Auch sonst erinnert die Methode an die Vita Bononii, hier wie dort finden sich die künstlichen Lücken, die von vornherein den Eindruck des ehrwürdigen Alters erwecken sollen.

Es bleibt noch der Nachweis zu führen, wie die Fälschung zu stande gekommen sein kann. Bei seinen ausgedehnten Studien konnte Grandi in verschiedener Weise von dem Einsiedler Johannes Kenntnis erhalten: das sogenannte Chronicon S. Michaelis hatte Mabillon zum grössten Teil im Anhang zum dritten Band seiner 1703—1739 erschienenen Annales ordinis s. Benedicti abgedruckt¹; die Vita s. Johannis hatte Muratori 1725 vollständig publiziert, nachdem bereits Rubeus (Historiarum Ravennatum libri X [Venetia 1572] S. 83, und ausführlicher Fabri (Le

1) Die wichtigsten Tatsachen hatte schon Pingonius, Augusta Taurinorum (1577) ad an. 966, freilich etwas entstellt, wiedergegeben; ihm folgte Ughelli, Italia sacra IV (1652), 1434.

sagre memorie di Ravenna antica [Venetia 1664] S. 383 f. die von ihr überlieferte Tradition behandelt hatten. Diesen Schriftsteller — und vielleicht ihn allein — hat Grandi sicher benutzt, denn ihm entnahm er das ominöse Datum des 12. Januar¹. Ausserdem muss Grandi erfahren haben, dass die Pfarrkirche von S. Ambrogio zerstört worden war; denn es hat keinen Sinn, von einer noch bestehenden Kirche zu behaupten, sie enthielte eine Inschrift, die man erst selber fabriziert hat; die Widerlegung wäre zu leicht gewesen².

Erfahren konnte er die Tatsache leicht bei einer Reise, durch Freunde oder schriftliche Erkundigung; dann hatte er die Bahn frei, um seine Vermutung, einen unbekannten Romualdiner entdeckt zu haben, in der von ihm gewählten Weise zu stützen. Publiziert hat er sein Fabrikat selbst nicht mehr; vielleicht wollte er möglichst viel Zeit verstreichen lassen, damit er immer weniger Zeugen, die die alte Kirche von S. Ambrogio kannten, zu fürchten hatte, oder was man sonst für einen Grund annehmen will.

Seinen Zweck hat der Fälscher ganz gut erreicht. Die Historiker seines Ordens nahmen den Einsiedler Johannes, trotz einiger Zweifel, in das grosse Monumentalwerk der Ordensgeschichte als Romualdiner auf. Später hat die Inschrift das Interesse der Forscher erregt, die sich mit San Michele della Chiusa beschäftigten; so führt sie Claretta, *Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa* (Torino 1870) S. 12 an und neuerdings hat Savio in seiner gelehrten Studie *Sulle origini dell' abbazia di S. Michele* (1888) S. 93 f. sie zur Begründung seiner Argumentation verwandt; 1900 hat man den 900. Jahrestag des Todes des hl. Johannes Vincencius gefeiert — lediglich auf Grund der Inschrift — und Savio hat in einer kleinen Festschrift das Leben des Ortspatrons von

1) Die Vita war ihm entweder noch nicht bekannt geworden oder er hat, wenn er sie und ihre abweichende Angabe kannte, dem Datum, das er nach Fabri für die Ortstradition halten musste, den Vorzug gegeben, was von seinem Standpunkt aus auch richtig war. Im übrigen steht bei Fabri alles, was die Inschrift enthält, ausser den Angaben über Romuald. 2) Die Zerstörung soll 'multiplicibus huius seculi bellis' erfolgt sein (Mittarelli I, 238); man wird dabei zunächst an die Feldzüge der neunziger Jahre des 17. Jhs. denken, in denen heftig um die Festungen Susa, das oberhalb, und Avigliana, welches unterhalb von S. Ambrogio im Tale der Dora Riparia liegt, gestritten wurde, oder auch an die Kämpfe bei der Belagerung von Turin 1706 und 1707. Die anderen Feldzüge vor 1755 scheinen dieses Tal nicht berührt zu haben.

S. Ambrogio dargestellt, wobei er, von seinem Standpunkt aus auch mit Recht, der Inschrift den Vorzug vor allen andern Berichten einräumte. Endlich hat Franke in seinem jüngst erschienenen, mehrfach zitierten Buch über Romuald (S. 241 Anm. 24) die Inschrift wiederum eben zu dem Zweck arglos verwandt, zu dem sie einst gefälscht worden ist: als Beweis des Schülerverhältnisses des Johannes zu Romuald.

Dass man an der Echtheit der Inschrift bisher nicht gezweifelt hat, ist nun freilich kein Zufall. Denn so sicher mir die Tatsache der Fälschung erscheint, so wenig folgt daraus, dass die in ihr behaupteten Tatsachen sämtlich falsch sein müssen. Grandis Fälschung ist ein Versuch, eine seiner Vermutungen mit unlauteren Mitteln zu stützen; die Vermutung kann trotzdem richtig sein. Franke hat in seinem Buch über Romuald (S. 240 f.) durch den Hinweis auf die nahe Verwandtschaft der Verfassung von San Salvatore, das ja unter Mitwirkung des Eremiten Johannes gegründet ist, mit der der Stiftungen Romualds ein sehr beachtenswertes Argument dafür eingeführt¹. Immerhin, als Resultat vorstehender Untersuchung ergibt sich, dass die Inschrift von dem Abt Grandi gefälscht und daher als historische Quelle unverwertbar ist; ihre chronologischen Angaben sind haltlos, die sachlichen müssen, soweit sie überhaupt möglich sind, mit andern Mitteln bewiesen werden.

III. Zur Geschichte des Abtes Leo von Nonantula.

Ueber einen dritten Versuch des gelehrten Camaldulensers, die Jüngerschaft Romualds zu mehren, können wir

1) Freilich kann der Eremit dann nicht, wie Franke noch annimmt, Erzbischof von Ravenna gewesen sein. Erstens aus chronologischen Gründen: die Gründung des Klosters S. Michele della Chiusa erfolgte noch zu Lebzeiten Ottos III., die Gründung der Kirche S. Michele durch Johannes ging ihr einige Zeit voraus, der Erzbischof Johannes aber war im Frühjahr 998 noch im Amte; nach der Regel Romualds war zudem der neu Eintretende Jünger verpflichtet, 3 Jahre im Kloster zuzubringen, ehe er Einsiedler werden durfte. Zweitens hätte Petrus Damiani ihn dann unter den vielen Bischöfen anführen müssen, die resigniert haben und die er in seinem Werk *De abdicatione episcopatus* (op. 20, Opp. ed. Caietani [Paris 1642] III, 193) aufzählt; als Ravennate und als Romualdiner hätte er Kenntnis davon haben müssen; den Vorgänger Petrus führt er ja selbst an. — Auch wenn Johannes kein Schüler Romualds war, ist er kaum Erzbischof von Ravenna gewesen; die eben angeführten Gründe treffen z. T. auch für diesen Fall zu.

uns kürzer fassen. Im Anhang zu seiner *Epistula de Pandectis* (¹1726; ²1727)¹ stellte er die Behauptung auf, im Jahr 985 habe Romuald auf Bitten Ottos III. und Befehl des Papstes Johann XV. seinen Schüler Leo mit der Reform des zerrütteten Klosters Nonantula betraut; dieser habe sich, nachdem er zwei Jahre Abt gewesen war, ins Kloster SS. Bonifacio ed Alessio in Rom zurückgezogen und dort im Geruch der Heiligkeit seine Tage beschlossen. Ausser dem Datum und der Beteiligung Romualds sind diese Tatsachen von Petrus Damiani op. XIX c. 11 überliefert; den Beweis für jene beiden Dinge, die nicht bei Damiani stehen, ist Grandi schuldig geblieben, wie schon Mittarelli beklagte. Das Jahr ist ganz unmöglich, denn 982 — 996 regierte die Abtei der bekannte griechische Günstling der Theophanu, Erzbischof Johannes von Piacenza (Catal. abb. Nonantul. ed. SS. rer. Langob. S. 573); der Abt Leo, den Petrus Damiani meint, ist unzweifelhaft Leo II., der 1000 — 1002 regierte (ebenda)². Auf die Behauptung, dieser Leo sei Romualdiner gewesen, wird, da Grandi der einzige Zeuge dafür bleibt, unter diesen Umständen niemand mehr etwas geben wollen. Ob Grandi auch hier einen Versuch gemacht hat, seine Aufstellung durch eine Fälschung zu unterstützen, entzieht sich meiner Kenntnis; den Camaldulenser Annalisten ist jedenfalls nichts derartiges bekannt geworden.

Weitere Erzeugnisse der Werkstatt des Fälschers scheinen, wie sich aus einer Durchsicht der beiden ersten Bände der *Annales Camaldulenses* ergibt, wenigstens für die älteste Zeit der Ordensgeschichte nicht vorhanden zu sein; die *Vita s. Bononii* und die Inschrift von S. Ambrogio sind die einzigen bekannt gewordenen Werke dieser Art, Werke, die uns trotz allem zur Bewunderung der Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit ihres Verfassers nötigen. So schliessen wir unsere Betrachtung nicht ohne zu be-

1) Das Buch selbst ist mir unzugänglich; ich zitiere nach den Angaben bei Mittarelli - Costadoni I, 165 ff. und Tiraboschi, *Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantola* I (Modena 1784), 96 f.
 2) Grandi kannte nur den sehr schlechten Abdruck der Abtliste bei Ughelli; sonst hätte er seinen Versuch mit einem geschickter gewählten Datum versehen. Vgl. die vollständig richtige Kritik, die Tiraboschi a. a. O. an Grandi und Mittarelli geübt hat; mit ihr ist die ganze Frage so gut wie abschliessend behandelt. Ich habe sie hier nur erwähnt, um das Bild der Tätigkeit von Grandi möglichst vollständig zu geben.

dauern, dass mönchische Ruhmsucht und Gelehrteneitelkeit einen Forscher, den unter seinen Zeitgenossen ein Mann wie Muratori seiner Achtung und Freundschaft würdigte und dessen Name noch in unseren Tagen mit hohem Lob genannt ist¹, verleiten konnten, seine Begabung in solcher Weise zu missbrauchen.

Exkurs.

Ueber die Urkunden des Markgrafen Hugo für San Michele di Marturi.

Bisher sind drei Urkunden Hugos für Marturi bekannt geworden:

A: Lucca, 970 Juli 12². Markgraf Hugo beschenkt das Kloster S. Michele in Marturi unter dem Abt Bolonius für sein und seiner Eltern Seelenheil mit genannten Gütern³.

B: Marturi, 998 Juli 25⁴. Markgraf Hugo erklärt, in Marturi eine Kirche zu Ehren des hl. Michaels erbaut zu haben, um sein, seiner Eltern, der Kaiser und aller Christen Seelenheil willen, setzt fest, dass in ihr von nun an ein Kloster sein soll, stattet dasselbe mit genannten Gütern aus, setzt Bononius als Abt ein, verleiht das Recht der freien Abtwahl und schliesst mit der Bitte an Kaiser und Papst, das Kloster in diesen Rechten und Besitzungen zu schützen⁵.

1) Vgl. *Antiquitates medii aevi* III, 886 A; IV, 796 B; zahlreiche Briefe von Muratori an Grandi finden sich in Bd. IV—X des *Epistolario* di L. A. Muratori ed. da M. Campori; neuerdings hat Kehr in seiner Untersuchung über die Fälschungen des d'Abramo (Römische Quellen und Forschungen VI, 322) darauf hingewiesen, dass Grandi zu den wenigen gehört hat, die die Fälschung gleich durchschauten. 2) 'regnante domino nostro Otto dei gratia imperator augustus anno imperii eius VIII. et filio eidem Otto itemque imperator anno imperii eius tertio, IIII. idus iulii, indictione XIII.' 3) Nach einer Abschrift im Besitz von Cosmo della Rena aus dem Original im Archiv der Nonnen von Paradiso (in deren Kloster das von Marturi inkorporiert war) gedruckt von Puccinelli, *Cronica dell' abbazia di Fiorenza* (Anhang zu *Istoria di Ugo il Grande*, 1664) S. 223 nr. 34 irrig zu 986; hieraus wiederholt von Mittarelli, *Ann. Camaldulenses I* (1755) App. 104 nr. 46. Vgl. C. della Rena, *Serie degli antichi duchi di Toscana* (1690) I, 159. 4) 'regnante domino nostro Otto dei gratia imperator augustus filio bone memorie Ottonis imperatoris nepos bone memorie imperatoris item Ottonis anno imperii eius in Italia tertio VIII. kal. Augusti, indictione XI.' 5) Kopie aus dem Ende des 11. Jh. nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Florenz, wo sie sich in der Provenienz Bonifazio befindet; gedruckt bei Puccinelli a. a. O. S. 225 nr. 35, danach wiederholt Mittarelli l. c. App. 137 nr. 60. Vgl. della Rena a. a. O. S. 171.

C: Marturi, 10. August 998¹. Markgraf Hugo schenkt für sein Seelenheil dem Kloster S. Michele unter dem Abt Bononius genannte Güter mit dem Vorbehalt, für sich und seine legitimen Nachkommen in erster und zweiter Generation² auf Lebenszeit frei darüber verfügen zu können.

Es ergibt sich schon aus diesen Inhaltsangaben, dass A und B in unvereinbarem Widerspruch zu einander stehen; ein Kloster, das 970 beschenkt wird, kann nicht erst 998 gestiftet sein. Das hat auch Grandi in den Anmerkungen zum Kapitel 7 der Vita Bononii Ratberts bereits hervorgehoben; er vermutet, dass das Datum in A irrtümlich verderbt, vielleicht aus einer anderen Urkunde versehentlich entnommen oder dass die Urkunde A überhaupt gefälscht ist³; Lanzoni, S. Petronio nella storia e nella leggenda S. 257 focht grade umgekehrt die Datierung von B an. Diese Annahmen sind jedoch methodisch nicht ganz gerechtfertigt. Wenn zwei Dokumente in einem derartigen Widerspruch wie die beiden Urkunden A und B stehen, so folgt daraus, dass eins von beiden unrichtig sein muss, nicht aber welches; hier hat erst eine Prüfung aller übrigen Momente die Entscheidung zu geben. Franke (Romuald von Camaldoli S. 26) hat nun neues Material in die Debatte durch die Heranziehung von C gebracht, mit welcher Urkunde er die Datierung von B stützen zu können hoffte; denn in C finden sich fast dieselben Zeugen wie in B; 'diese Uebereinstimmung ist nur erklärlich, wenn die erste Urkunde einige Zeit vorher ausgestellt worden ist, und die Umgebung des Markgrafen, den der Bau des Klosters im Kastell Marturi festhielt, noch nicht gewechselt hatte' (S. 28).

Bisher sind, wie man sieht, im wesentlichen nur die Datierungen angefochten worden. Grade diese sind aber in der Bezeichnung des Herrschers so genau und ausführlich, dass man nicht mit einer leichten Aenderung auskommt, sondern die Uebernahme eines vollständig anderen Datums aus einer anderen Urkunde annehmen

1) Datum wie in B, nur 'quarto id. Augusti'. 2) Original im Staatsarchiv Florenz, Provenienz Bonifazio. Gedruckt ist bisher nur ein kleiner Teil von Franke, Romuald von Camaldoli S. 26; ich benutze eine durch lebenswürdige Vermittelung von Herrn Prof. L. Schiaparelli besorgte Photographie; danach ist die Urkunde in der Beilage abgedruckt. 3) Wiederholt von Mittarelli (Ann. Camald. I, 213) und von L. Neri in seinem Aufsatz über Marturi (Miscell. stor. della Valdelsa III [1895], 19 f.).

muss; das ist selbst für den Fall, dass wir nur Kopien besitzen, schwer denkbar. Weiter lässt sich kommen, wenn man den ganzen Inhalt der Urkunden vergleicht.

Was zunächst A betrifft, so steht diese Urkunde für sich, sowohl hinsichtlich des Formulars als auch der Güterliste, die nur wenige Berührungen mit denen der beiden anderen zeigt¹. Dagegen stehen sich B und C sehr nahe. Das Formular ist bei beiden gleich, was indessen nicht viel besagt, da es damals in Toskana häufig gebraucht wurde²; auch die Aehnlichkeit der Zeugenlisten hat an sich nichts auffallendes, da beide Urkunden ja fast zu gleicher Zeit ausgestellt sein wollen. Umso eigentümlicher ist die Aehnlichkeit der eigentlichen dispositiven Teile. Beide enthalten eine Güterliste, die wir genauer analysieren müssen.

C beginnt mit dem Kastell Marturi selbst, dem sich das Kastell Colle de Monte anschliesst, dann folgen (sive in burgo de Fusci sive in Luco . . .) eine Reihe von Orten, in denen der vergabte Besitz hauptsächlich lag, dazu die curtis de Antoniano, zwei als terra Romana und terra Severatico bezeichnete Landstücke, ein Teil des 'castellum Turignano' und einiges andere; dann kommt nach einer längeren Formel, mit der sowohl der erworbene wie der von väterlicher und mütterlicher Seite ererbte Besitz mit Pertinenzen zusammengefasst werden soll, der zweite Hauptteil, die namentliche Aufzählung der einzelnen Mansen nach Ortschaften und z. T. nach den Inhabern. Die Liste ist in sich geschlossen und klar. Anders in B.

Auch B beginnt mit Marturi selbst; im Gegensatz zu C bringt B hier eine detaillierte Grenzbeschreibung dieses Kastells; dann folgen die Worte: 'et insuper offero tibi domino . . . et monasterio . . . CCX inter casis et casinis' u. s. w. und hierauf eine lange Liste einzelner Grundstücke in verschiedenen Ortschaften. In der ganzen Urkunde stehen nun, wie auch Fedor Schneider, Reichsverwaltung in Toskana (1913) I, 262 n. 1 bemerkt, viel mehr als 210 Grundstücke; er zählt im Ganzen 391. Dazu ist nun zu beachten, dass zunächst 196 einzeln nach Ortschaften, teilweise nach Inhabern genannte Stücke kommen

1) Es finden sich wie in C die curtis in Antoniano, die terra Severatico und das Castellum Novum; vielleicht sind noch einige Namen mehr identisch, die jetzt in Puccinellis Druck entstellt sind. 2) Siehe Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz I, 32.

und dann summarisch 33 casae in Lucardo, zusammen 230¹, sämtliche Besitzungen werden nur in B erwähnt. Hieran aber schliesst sich ein Stück, das wörtlich mit einem Teil der Liste in C übereinstimmt, und zwar dem in der Beilage am Rande mit III bezeichneten²; noch auffallender ist aber der letzte Teil der Liste in B. Mit dem Eingang 'insuper offero et trado' deutlich von dem vorhergehenden abgeteilt, beginnt mit 'curte mea de Antognano³ cum ecclesia s. Salvatoris, quae ibi est aedificata, cum omni pertinentia et ripe de Castello Novo' u. s. w. ein Stück, das bis auf einzelne kleine Auslassungen in B identisch ist mit dem in der Beilage mit II bezeichneten Abschnitt von C, der bis zum Anfang der oben erwähnten Partie III reicht. Ausserordentlich bezeichnend ist, dass auch die in diesem Stück enthaltene allgemeine Formel über die verschiedenen Rechtstitel des Besitzes (Eigenerwerb und Erbschaft) und die zur Einzelaufzählung überleitende Phrase in B erscheint. In C bildete, wie wir sahen, dieses Stück den Uebergang von dem allgemeinen, die grösseren Besitzungen nennenden Teil zur spezialisierten Aufzählung der einzelnen Mansen; in B erscheint es nachdem längst die Einzelaufzählung begonnen war. Diese redaktionelle Ungeschicklichkeit muss unter diesen Umständen unseren Verdacht erregen; man hat deutlich den Eindruck, als sei die geschlossene, einheitliche Liste von C auseinandergerissen, und die einzelnen Parteien in falscher Reihenfolge in B eingesetzt worden. Dazu kommt, dass die in B eingangs genannte Zahl 210 zwar mit der Anzahl aller in den Urkunden genannten Stücke vollständig unvereinbar, von der Zahl der Güter aber, die nur in B, nicht in C stehen (230) nicht allzu weit entfernt ist. Da bleibt nur die Annahme: die Liste in B ist zusammengeschweisst aus 2 Listen, deren eine die Zahl 210 und die darauf genannten 230 Grundstücke enthielt und deren andere nach der Liste in C angefertigt ist. Diese Tatsache ist um so merkwürdiger, als B am 25. Juli, C erst am 10. August ausgestellt sein will.

Ebenso auffallend ist die Verschiedenheit in den Dispositionen über diese Güter. In B werden sie ohne Beschränkung an das Kloster gegeben⁴; in C behält sich

1) Denn nach den 33 'manse in Lucardo' wird noch eine einzelne genannt. 2) Von 'curticella de Ponzano' bis zum Schluss der Güterliste. 3) Im Druck, sicher entstellt, Untugnano. 4) Das Veräusserungs-

der Markgraf über einen Teil derselben Güter die Verfügung auf Lebenszeit vor und wahrt sie auch noch seinen Nachkommen aus legitimer Ehe in erster und zweiter Generation; also ein Widerspruch in dem entscheidenden Teil des Rechtsinhalts, der merkwürdig genug bleibt, auch wenn man bedenkt, dass der Markgraf damals wohl schon die Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte aufgeben müssen.

Bemerkenswert ist ferner eine Interpolation im Text von B. Im Anfang der erwähnten Liste einzelner Grundstücke finden sich eine Reihe Mansen in Marturi aufgezählt, mitten dazwischen steht ohne jeden Zusammenhang die Verleihung eines Zollrechts: 'una ex illis mansis regitur per Urso quarta per Urso de Marsa; et insuper concedo omnem teloneum sive curaturam de ipso ponte; quinta detinet Petrus Ollacius . . .'. Die hier genannte Brücke findet sich in dem vorhergehenden Abschnitt der Urkunde erwähnt, der Grenzbeschreibung des eigentlichen Klostergebiets; aber es springt sofort in die Augen, dass der Satz über das Zollrecht ein späteres Einschießel in einen bereits vorher verfassten Text darstellt. Zum mindesten hat also dieser Teil der Urkunde eine spätere Ueberarbeitung erlitten; die Urkunde, mit der der Markgraf die Gründung und erste Begebung des Klosters vollzog, kann nicht so gelautet haben.

Am Schluss von B fällt ein Einschub auf, der nach der Fluchformel und dem Beurkundungsbefehl und vor der Unterschrift des Markgrafen und von dieser getrennt eingefügt ist; in ihm bittet Hugo 'domnum apostolicum qui modo est' und seine Nachfolger auf dem Stuhl Petri um den apostolischen Schutz, den Kaiser und seine Nachfolger dafür zu sorgen, 'ne a pravis hominibus bona illius diripiantur'. Der ganze Passus ist recht ungeschickt angefügt und man glaubt in ihm mehr einen schutzfliehenden Mönch des bedrängten Klosters als den mächtigen markgräflichen Stifter reden zu hören.

Endlich muss eine Abweichung in der Zeugenliste, die sonst fast ganz mit C übereinstimmt, Bedenken erregen. Während C hat: 'Signum manus Teudici comes fil. b. m. Gherardi testis ss.', bietet B: 'Signa manus Rodulfi comes Roselense filii b. m. Ildibrandi et Teudici comes

verbot an den Abt und seine Nachfolger ist in diesen Urkunden stehend und liegt im Gedanken der Stiftung selbst.

Volterense filii b. m. Gerardi rogati testes'. Der Zusatz des Grafschaftsnamens bei Zeugenunterschriften von Grafen ist in dieser Zeit mindestens sehr ungewöhnlich¹.

Nach alledem wäre es naheliegend, die Urkunde für gefälscht zu erklären; die bedrängten Schicksale des Klosters im 11. Jh. würden einen solchen Versuch erklärlich erscheinen lassen. Jedoch ist ohne eine gründliche Untersuchung des ganzen Fonds der Beweis nicht abschliessend zu führen. Mit voller Sicherheit lässt sich aber immerhin sagen, dass die Urkunde B in ihrer jetzigen Gestalt nicht einheitlich entstanden ist; wenn sie echt sein sollte, so müsste sie eine ältere mit C gleichlautende Urkunde für Marturi als Vorlage gehabt haben, mit der dann ein oder mehrere andere Urkunden für Marturi vereinigt wären, um eine Art Gesamtbestätigung zu bieten. Demnach kann sie nicht die Gründungsurkunde selbst sein; wenn sie diesen Anschein erweckt, so liesse sich das am besten so erklären, dass ausser der Vorlage von C auch die wahre Gründungsurkunde in B benutzt ist, jedoch so ungeschickt, dass der Charakter der Bestätigung einer schon gemachten Stiftung ganz verwischt ist. Ob sie nun echt ist oder gefälscht, auf keinen Fall kann sie als Zeugnis für die Gründung des Klosters im Jahre 998 dienen; damit aber entfällt jeder Anlass, die Urkunde von 970 und die Existenz des Klosters in diesem Jahr anzuzweifeln.

Beilage.

Marturi 998 August 10.

Markgraf Hugo übergibt dem Kloster S. Michele di Marturi unter dem Abt Bononius genannte Güter unter dem Vorbehalt für sich und seine legitimen Nachkommen in zwei Generationen, frei über sie verfügen zu können.

Original im Staatsarchiv zu Florenz, Provenienz Bonifacio, auf Pergament von einer Hand (auch die Unterschriften) in Minuskelschrift geschrieben. Durch einen Ausschnitt fehlen je 30—35 Buchstaben, am Ende der Zeilen 18—27.

† In nomine² domini dei eterni. Regnante domno nostro Otto gratia dei imperatoris augusto, filio bone memorie Ottoni imperatoris, nepos bone memorie itemque

1) Hierauf machte mich Herr Prof. Bresslau aufmerksam. 2) Korrigiert aus 'numine'.

Ottoni imperatoris, anno imperii eius in Italia tertio, quarto id. aug., inditione XI. Divina gratia munere, superne virtutis auxilio faucibus dominice¹ potestatis erutis, ut nos misericors dominus etterne patrie gaudiis faciat quoheredes, sedulis ammonitionibus crebisque² preceptis in forma². Unde est illud: 'Venite ad me omnes, qui laboratis³ et honerati estis, et ego vos requiescere² faciam'⁴. Et ne quis de via ad eum perveniendum vel qualiter ab eo recipiendum esse facultas dubitare, quod promisit Isum certum ostendit formula, cum dixit: 'Dimittite et dimittetur vobis, date et dabitur vobis'⁵. Tamen⁶ oc idem, quod docuit, segniter quis aiet et⁷ ortatus ipse alibit, cum dixit: 'Vigilate et orate, quia nescitis diem neque horam'⁸. Hanc vocem silicet² ita omnes debemus frequentissime meditare, quatenus semper pre oculis mentis abeat. Oportet enim singulis, qui se omnipotentis domini misericordia huius⁹ mundi divitiis vel quibuscumque temporalibus adiumentis noveris consolatos, qui acceperit ab eo, quantumlibet illi conferre cum gratiarum ac[tione]¹⁰, et quod ibi non sint¹¹ cunctaque abet concessa; quia regnum dei, quantum abet, tantum valet. Quod ut credo² possit, dominice instruimus² documentis, quia mulier duo minutę devote offerre plus ceteris omnibus offerentibus adseruit obtulisse¹². Unde ego in dei nomine Ugo marchio lege vivente Saliga, filio boni² memorię Uberti qui fuit marchio similiter legem vivente Salica, optimo dux¹³, ut pro animę meę remedium offero Deo ecclesia monast.¹⁴ beati sancti Michaelis archangeli, qui est fundata infra monte et poio, que dicitur castello de Marturi, id est: casa et curte mea illa domnicata, quam habeo in supra scripto loco et finibus, que vocitatur Marturi, una cum omnibus casis et cassinis seo casalinis atque rebus domnicatis et massariciis sive castellis et ecclesiis tam ipse castello de Marturi cum omnia infra se et super se habentes, tam intus in ipso castello quam et deforis, u¹⁴ in qua ipso monast. edificatum est, quam et castello illo de Colle de Monte sive in burgo de Fusci sive in Luco sive in Anciano¹⁵ seo in Meugnano sive in Lucardo

1) So statt 'demoniace', wie in anderen Urkunden Hugos u. a. mit der gleichen Arenga, s. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz I (1896), 32. 2) So. 3) 'i' aus 'e' korrigiert. 4) Vgl. Matth. 11, 28. 5) Vgl. Luc. 6, 37. 38. 6) Fehlt 'ne', vgl. B. 7) 'ageret' B. 8) Vgl. Marc. 13, 33. 9) Vor 'h' ein 'u' durchstrichen. 10) Durch Flecken unleserlich, nach B ergänzt. 11) 'a quo sibi noscit' B. 12) Vgl. Marc. 12, 42. 43. 13) Statt 'optimum duxi'. 14) 'monast', so stets. 15) Oder 'ii'. 16) Vielleicht 'Ancla.no'.

sive curte de Tenzano seo terra que dicitur Romana, que¹ detinet Teuzo filius Liufredi, seo || curte de Antoniano, ubi II
 ecclesia sancti Salvatoris edificata est, cum omni pertinentia, set ripe ille de Castello Novo et de Concinno et aqua, que dicitur Vitrica, et Meleto cum ceteris aquis de ipsa curte Antoniano et terra illa, que dicitur Severatico, que fuit recta per Uualfredo castaldo, et ipsa pars de castello de Turignano de intus et de foris sive de aquis sive de terris cum suis faticiiis², seo ubicumque et³ qualicumque ad ipsa curte domnicata sive predictis castellis seo pertinentibus sive per conquisito vel de hereditate, tam de paterno quam et de materno, per quacumque ordine⁴ de meo iure infra ipsis locis iam nominatis curtis seo castellis de earum pertinentiis invenire potest; una cum casis⁵ et cassinis seo casalinis atque rebus domnicatis et massariciis infra supra scriptis denominatis locibus et vocabulis superius dictis, nomitive⁶: casa et res una que detinet Lamberto presbytero, secunda que detinet Amizo filius Ursi, tertia detinet Dominico massario, quarta detinet Baroncello massario, quinta que detinet Urso Bestiaculo, VI. que detinet Alberto Scancio, VII.^a que detinet Iohannes, VIII.^a que detinet alius Iohannes, nona que detin.⁶ filii Pini, XI.^a⁷ detinet Bonizo Bifarello cum una alia masa, XII.⁸ detinet Petrus massario, XIII. detinet Iohannes Bifulco, XIII. detinet Stefano massario; in Cepeto mase II^o; a Tavernule masa I; in Fanodeto manse IIII^{or}; in Campo Ramuli manse II^o; in Sorignano manse III; in Castagneto manse II^o, una detinet Petrus Buccamartella, alia Petrus presbytero; in Casalino manse II^o et domnicato⁹; || curticella de Ponzano manse VII cum domnicato de ipsa curte que detinet Teuzo filius Liufredi; in III
 Ficinule manse VI; in Cedda manse III que detinet Petrus filius Iohannis; in¹⁰ Castagneto mansa I¹⁰; in Castello mansa I que detinet Petrus Buccamartella; in Burro mansa I; in Olena mansa I; in Patrignone¹¹ mansa I; in Querceto Bonoruli manse III; in Gugnano mansa I que

1) 'q', so meist in dieser Verbindung. 2) So ('faucii' B).

3) Ueber der Zeile nachgetragen. 4) Folgt durchstrichen und unterpungiert 'infra'.

5) Folgt durchstrichen 'seo'. 6) So. 7) 'decima' B.

8) 'duodecima' B ('undecima' fehlt ebenso in B wie 'decima' in C).

9) Zwischen 'm' und 'n' ist 'i' eingefügt, anscheinend aber wieder gestrichen; der Schreiber schrieb zuerst 'domnicato fit andree', dann ist 'cato fit andree' gestrichen und 'cato' wiederholt. 10) 'in — I' übergeschrieben.

11) Verbessert aus 'Patrinane'.

detinet Gumpulo et abet pendicie tres, una que detinet Dominico filius Andree, alia I Garuccio filius Agi, tertia detinet Petrus filius Donati; in Serule mansa I; in Marciano manse II^o; in Cruce mansa I; in Villule mansa I que detin. fil.¹ Agi; in Bacilfi mansa I que detinet Teuzo fil. Roffredi; in Talcone (?) mansa I que detinet Petrus presbytero; in Cavalle manse II^o, una detin. fil.¹ Liuzi, alia detinet Petrus; in Vergnano mansa I, que detin. fil.¹ Guifridi; in Colonica mansa I, que detin. fil. Guidi; in Luco mansa I que dicitur Berte cum pendiciis suis, alia que detinet Petrus Bifarello cum filiis et² . . .³ mansa que ipsi detin.³; in Bibiano mansa I; in Fundagnano mansa I, que detinent filii Stefani; in Stabilise⁴ mansa I; in Plantignano mansa I; in Anclano curte Uuilleradi que sunt manse III; in castello de Talcione mansiones II^o; in castello⁵ fil. Ugoni et alia pars in ipso castello Papaiano cum omni pertinentia de intus et foris que fuit de Azo filius Petri Nigri; in Godusuli mansa I que detinet Michelis⁶; in Spandule mansa I; Petro coco mansa I⁷; a Tramonte mansa I; in Ciug⁸ sitam; in Topina manse III; in Rosignano manse II^o; in Antula mansa I; inter Colle Gatiario et Maciole et Salto manse III^{or}; in Colle Longo mansa I; in Viciano mansa I; in Curtefreda manse III; in Sparpaialla manse V; in M⁹ in Cagnano mansa I; in Gabiano manse II^o¹⁰; in Gragnano mansa I; in Colle Petruso mansa I; in Gualdo manse II^o, que detin. filii Luci; in Casale manse VIII^o; in Sarciano manse II^o; a Lifuli manse III; in Meugnano campo uno⁷¹¹; in Paterno manse II^o que detin. fil. Iohannis; in¹² Tenzano a Melenda mansa I, Petrus presbytero de Ventii mansa I¹², Petrus filius Lupi de Bacelfi mansa I; in Arginne mansa I; in Monte Rapponi manse VI; in Meugnano manse VIII^o que¹³ de cum ecclesia s. Petri; in Fizzano mansa I, que detinet Teuzo fil. Liufredi¹³; in-

1) 'detin fit'. 2) Ein oder zwei Zeichen unleserlich, wohl 'at = alia'. 3) 'et . . . detin.' fehlt B. 4) Das erste 'i' übergeschrieben. 5) Ende der Zeile zerstört (s. o.); B hat: 'in castello de Papaiano de intus ipsa pars que fuit Guinizi filius Ugonis'. 6) 'michel (oder 't') s', die letzten drei Zeichen unsicher; diese 'mansa' fehlt in B. 7) Fehlt B. 8) Dies und was in dem zerstörten Rest der Zeile stand, fehlt in B. 9) 'in Mugnano manse quatuor. In Gabiano manse duo' B. 10) Hierfür hat B: 'in Panzano mansa una', was in C wohl in der Lücke an der Stelle stand, wo B 'Gabiano' hat. 11) 'in Pini mansa una, quam detinent filii Gerardi' B. 12) 'in Tenzano — Ventii m. I' fehlt B. 13) Was zunächst in der Lücke folgte und was sich an sie schliesst bis 'Liufredi', fehlt B, wo dafür steht: 'in Alene manse novem'.

fra plebe sancti Iherusalem¹ de Lucardo in ville que dicitur Albagnano et Roncognano manse II^o², que recte sunt per Giso et Guarno et Arnulfo; s.³ terra Valisana in loco qui dicitur Valle manse II^o, que fuerunt recte per Roffridi et Petrus nepos eius, et tertia mansa, que est apsa⁴, in loco qui dicitur Valli iusta villa que nuncupatur⁵ Fabrica⁶ et est recta per Alberto filius Teuzoni; in As.⁷ per Azo massario; Scaccari mansa I, que detin. fil. Pini; in Meugnano in loco ubi dicitur Citine mansa I, que detinent Rainzo et Azo filii Petroni. Eꝛc autem supra scripta casa et curte domnicata et iam dictis casis et cassinis⁸ et massariciis seo castellis et ꝛcclesiis sive curtis et pendiciis sive ripe et aquis et padulibus ad ipsa curte de iam dicto loco Marturi pertinent⁹ cas et vocabulas, ubicumque et qualicumque ideo tam casis et rebus domnicatis quam et c.⁸ et tributareis cum fundamentis et omnem ꝛdeficiis¹⁰ vel universis fabricis suarum seo curtis, ortalia, terris, vineis, olivetis, castanietis, quercietis, silvis, virgareis, pratis, pascuis, cultis rebus vel incultis¹¹, montibus, alpibus, rupibus, ra⁸ ripis ac padulibus, omnia in omnibus rebus tam domnicatis quam et massariciis cum fundamentis et omnem edeficiis sive movile vel inmovile seo qui se moventibus, quantas ubique in qualibet locis vel vocabulis ad supra scripta casa et curte domnicata aet ad predictis casis et curtis seo cum pendiciis de ipsa curte de iam dicto loco Marturi pertinentibus seo a predictis castellis et ꝛcclesiis sive casis et curtis seo cassinis et casalinis atque sortis et rebus massariciis sunt pertinentibus vel reaspicientibus vel de supra dictis denominatis hominibus massariciis, sicut supra legitur, exinde ad manus suorum habere et detinere videntur, in integrum eas omnia, quod superius legitur, cum inferioribus et superioribus suarum seo cum accessionibus et ingressoras earum transacto nomine tibi deo et ipsius ꝛcclesieꝛ monast. beati sancti Michaelis archangeli offerre provideor. Excepto et antepono exinde omnibus casis et curtis seo casalinis atque sortis sive rebus domnicatis et massariciis, quantas ego, qui supra Ugo marchio, per venditionis car-

1) 'ihrīm'. 2) Folgt durchstrichen: 'q regu p giso'. 3) 'similiter infra ipsam plebem' B. 4) Folgen 1—2 Zeichen durchstrichen. 5) So. 6) Wie es scheint aus 'Frebica' korrigiert. 7) 'Asciano mansa una, ubi dicitur Ulpaio, que fuit recta per Azo' B. 8) Zeilenende zerstört. 9) Etwa 5 Zeichen unleserlich. 10) Geändert aus 'ꝛdif.'. 11) Folgt vielleicht ein Zeichen wie 'i', oder 'c' (= 'cum')?.

tula dederō Teuzo fil. Liufredi et Ymme et . . .¹ Gisle et Ubaldi et Uuidi filii Ghisle de filia Uuidoni comes, et quantas ego, qui supra Hugo marchio, per offerisionis paginam dedi ad ecclesia monast. beate sanctę Marię scito infra civitatem Florentia, quas eidem predicto monast. sancti Michaelis archangeli per hanc offerisionis paginam minime offerre provideor. Nam illis aliis omnibus casis et curtis seo castellis atque ecclesiis sive rebus domnicatis et massariciis sive ripis et piscareis ac padulibus sive molendinis in integrum tibi deo et ecclesia monast. beati sancti Michaelis archangeli offerre prevedi, in tali vero tinore: dum vita mea, qui supra Ugo marchio, fuerit, omnibus supra scriptis casis et curtis seo rebus domnicatis et massariciis, qualiter supra legitur, in mea, qui supra Hugo marchio, dum vita mea fuerit, sint potestatem faciendum exinde quod voluero, et si ego, qui supra Hugo marchio, dum vita mea fuerit, sint potestatem faciendum exinde quod voluero, et si ego, qui supra Hugo marchio, heredem de legitima uxorem abuero, similiter in eis sint potestatem omnia, qualiter supra legitur, et si ipse heredes meos heredes abuerint de legitima uxore, omnia, qualiter supra legitur, similiter in ei sint potestatem; et si ego, qui supra Hugo marchio, sine heredes de legitima uxore mortuo fuero², omnibus, qualiter supra legitur, ad iure proprietario de supra scripta ecclesia monast. sancti Michaelis archangeli sint potestatem; et si ego, qui supra Hugo marchio, heredes de legitima uxore habuero et ipse heredes meos sine heredes de legitima uxore mortuo fuerit, similiter omnibus supra scriptis casis et curtis seo castellis atque ecclesiis seo rebus domnicatis et massariciis sive ripis et piscareis seo molendinis ac padulibus, qualiter super legitur, ad iure proprietario de supra scripta ecclesia monast. sancti Michaelis archangeli sint potestatem vel de eorum rectoribus, qui ibi pro tempore fuerint, eas omnia, quod superius legitur, habendi, tenendi, imperandi, laborare faciendi et vobis eas privato nomine usum fructuandi. Et sic volo et dispono atque instituo pro animę meę remedium, qui supra Hugo marchio, post meum obitum, sicut super legitur, omnia, quod superius legitur, sint potestatem super scripta ecclesia monast. beati sancti Michaelis archangeli ad iure proprietario nomine et in potestate Bononii abb. ipsius monast. suisque successoribus sive rectoribus, qui ibi

1) 'dō' oder 'de' oder ähnlich.

2) Verbessert aus 'fuerit'.

pre¹ tempore fuerint seo monachis, qui secundum regulam sancti Benedicti ordinati fuerint, pro animę meę remedium sic esset instituo omni tempore dię noctuque orationes seo missarum atque nocturnis vigilantia in ipsa ecclesia monast. facere seu canere debeant secundum regulam beati sancti Benedicti², ut omni tempore ipse Bononii abbas una cum suos successores, qui ibi ordinati fuerint, et cum omnes congregationes, que³ in ipsu sanctum monast. esse videtur, una cum ipsa congregationem servorum dei, qui ibidem congregati fuerint, omni tempore die noctuque ibidem dei omnipotentis deprecentur misericordia in psalmis et in hymnis et im missis seu orationibus nocturnis vigilantia pro animę meę remedium et mihi omnipotens deus pius et misericors dignetur per eorum orationibus indulgentiam peccatorum meorum optinere merear. Et taliter volo atque instituo, ut ipse Bonii⁴ abb. vel suos successores neque rectoribus, qui in ipso loco pre¹ tempore fuerint, non abeat potestatem neque licentia de omnia, que superius legitur, nec vendere neque per libellum neque per nullum argumentum ingenium alienare neque dare neque minuare non debeant, sed ipsa ecclesia monast. sancti Michaelis archangeli et Bononii abb. suisque sucessoribus⁴ vel rectoribus atque monachi, qui ibi pro tempore fuerint ordinati, sint potestate eas omnia, que superius legitur, abendi, tenendi, imperandi, laborare faciendi et usufructuandi, sicut supra insertum est, quia sic in omnibus mea decrevi voluntas. Unde ego ipse, cui super Hugo marchio, ad pars supra scripta ecclesia monast. sancti Michaelis archangeli et Bononii abb. suisque successoribus atque rectoribus, qui in ipsum sanctum locum pre¹ tempore fuerint, de omnia, quod superius legitur, ad vestre proprietario superscriptis monast. legitima facio vestitura et traditione per cultellum et fistucum nodatum et uuantonem seo uuasonem terre atque ramum arborum⁵, me exinde foris expuli uuerpivi et absitum feci et ipsi⁶ ecclesia monast. sancti Michaelis archangeli ad proprietatem, sicut superius legitur, ad abendum reliqui et si quis vero, quod factum esse non credo, si ego ipse, qui supra Hugo marchio, quod absit, aut ullo de heredibus anc⁷ proheredibus meis seo quislibet opposita persona contra hanc cartulam offersionis meę ire quandoque temptaverit aut eam per quacumque ingenio inrumpere aut in-

1) ȝ. 2) Nach 'be' getilgt: 'ati'. 3) 'q'. 4) So. 5) 'arboq',
 übergeschrieben. 6) 'si' zerstört. 7) 'ac'.

frangere seo retollere vel minuare de omnia, que superius legitur, quesierimus per nosmet ipsos aut per summissa persona, cui nos eas dedissemus aut dederimus, per quodlibet ingenio et eam vobis ad pars superscripto¹ monast. sancti Michaelis archangeli ab omni homines defendere non potuerimus et non defenderimus, preter quod superius exceptavi, spondimus atque promittimus ad pars superscripto monast. et predicti Bononii abb. suisque successoribus atque rectoribus, qui ibi pre tempore fuerint ordinati, cum predictis superscriptis omnibus casis et curtis seo castellis atque ecclesiis sive rebus domnicatis et massariciis atque ripis et piscareis seo molendinis ac padulibus, sicut supra legitur, in duplum infer quidem loco sub estimatione, quales tunc fuerint, et insuper inferamus ad pars superscripto monast. et predicti Bonii² abb. suisque successoribus atque rectoribus, qui ibi pre tempore fuerint ordinati, multa quod est pena auro optimo libras mille, argentum ponderas decemilia et . . .³ si valeamus neque possamus disrumpere nec infrangere, sed presens hanc cartula offersionis meę firmam et stabilem persistam⁴ perpetualiter inconvulsa con stipulationem supermissa. Et quis de his omnibus, que superius legitur, minuare aut suptraere vel fraudare temptaverit, alienare voluerit aut delere voluerit: debeat eum omnipotens dominus de libro viventium et cum iustis non scribantur; fiat particeps eorum cum Dathan et Abiron, qui aperuit terra os suum et deglutivit eos; fiat sotios cum Anania et Saphira, qui fraudaverunt pecuniam domini sui; sit deprehensus cum Symon Mag[o, qui gratiam]⁵ sancti spiritus venundare voluit; sit particeps cum Iuda Scariotho, qui propter cupiditatem vendidit domino et magistro; sit separatus a consorcio omnium iustorum .⁶ in die iudicii non resurgat in munera illorum⁷ et quod derepetierimus et vindicare non valeamus, sed presens hanc cartula offersionis meę firma [et st]abili⁸ permaneat semper. Atramentario pinna et pergamena manibus meis de terra levavi et Ildiberti not. domni imperatoris ad scribendum tradidi et scriberi rogavi, testibus obtuli roborandum. Actum in superscripto loco Marturi.

1) Korrigiert aus '-a'. 2) So. 3) Etwa 3 Zeichen undeutlich.
 4) 'psista'. 5) Unleserlich. 6) 2 Zeichen, vielleicht 'ut' (= 'vel').
 7) Es folgt eine Lücke im Pergament, die der Schreiber wohl schon vorfand, denn es scheint nichts zu fehlen. 8) Durch Riss unleserlich.

† Ugo marchio ss.¹.

Signum manus Raineri fil. b. m. Berardi.

Teupetri² et Uuillelmi germani³ filii Perisindi lege
vivente Saliga rogatus⁴ testes ss.

Signum manus Bonifatii et Berardi germani³ filii b.
m. Beczi similiter lege vivente Saliga rogatus⁴ testes ss.

Signum manus Teudici comes fil. b. m. Gherardi
test[is ss.]⁵

Sigefredus iudex domni imperatoris ss.

Gherardus iudex domni imperatoris ss.

Teupertus iudex domni imperatoris ss.

Iohannes iudex domni imperatoris ss.

Ildibertus not. domni imperatoris post traditam com-
plevi et dedi.

1) In grösserer Schrift, jedoch von gleicher Hand wie der Kontext.

2) So. 3) 'gg'. 4) 'rogat'. 5) Undeutlich.